

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. h. c. Adolf Herkenrath, Wolfgang Zeitlmann, Theo Magin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Burkhard Hirsch, Wolfgang Lüder, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Heinz-Dieter Hackel, Dr. Jürgen Schmieder, Gerhard Schübler, Dr. Olaf Feldmann, Roland Kohn und der Fraktion der F.D.P.
— Drucksache 12/5373 —**

Lage der Städte, Gemeinden und Kreise

Die kommunale Selbstverwaltung ist ein wesentlicher Bestandteil der verfassungsrechtlichen und politischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die kommunale Selbstverwaltung besitzt Eigenständigkeit in der Gesamtverantwortung für alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

Der Bund trägt eine Mitverantwortung für die Funktionsfähigkeit und den Handlungsspielraum der kommunalen Selbstverwaltung. Die Bundesregierung hat sich auch in dieser Legislaturperiode zu der besonderen Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung bekannt. So hat Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl in seiner Regierungserklärung zur 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages am 30. Januar 1991 ausgeführt:

„Die Menschen suchen Geborgenheit in einer vertrauten Lebensumwelt. Deshalb hat die kommunale Selbstverwaltung, die auf Eigenverantwortung und Bürgersinn beruht, wegen ihrer Geschichte und Tradition für unser Land eine so große Bedeutung. Was die kleinere Einheit in eigener Verantwortung wirksam entscheiden kann, soll der Staat nicht an sich ziehen.“

Die Politik des Bundes ist für die Städte, Gemeinden und Kreise hinsichtlich ihrer Finanzausstattung und einer Vielzahl von Aufgabenfeldern von großer Bedeutung. Deshalb soll die Bundesregierung darlegen, welche Ziele und Absichten sie in den kommunalbedeutsamen Bereichen der Steuer-, Finanz- und Haushaltspolitik sowie in der Raumordnungs-, Städtebau- und Wohnungspolitik, der Sozial- und Gesundheitspolitik, im Umweltschutz, der Verkehrspolitik sowie im Bereich der Kultur, Sport und Freizeit anstrebt. Außerdem soll die Bundesregierung darlegen, durch welche Maß-

nahmen, z. B. der weiteren Entbürokratisierung, die Funktionsfähigkeit und der Handlungsspielraum der kommunalen Selbstverwaltung erhalten und gestärkt werden kann.

Von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und die Verwirklichung der inneren Einheit in Deutschland ist der Aufbau einer funktionsfähigen und starken kommunalen Selbstverwaltung in den neuen Bundesländern. Nach der Wiedererlangung der deutschen Einheit hat der Bund sich für einen raschen Aufbau der kommunalen Selbstverwaltung in besonderer Weise engagiert. Denn die Entwicklung der Städte, Gemeinden und Kreise ist von grundlegender Bedeutung für die soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklung in den neuen Ländern:

„Wo Bürger ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung vor Ort regeln, dort können die Städte und Gemeinden aufblühen und den Menschen eine lebenswerte Heimat bieten. Nach über 40 Jahren Zentralismus eines totalitären Regimes ist jetzt der Aufbau einer leistungsfähigen kommunalen Selbstverwaltung vorrangig. Demokratie bleibt ein Stückwerk, solange sie nicht auf örtlicher Ebene im Alltag erfahrbar wird.“

(Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl in einer Rede am 16. Mai 1991 vor dem Deutschen Städte- und Gemeindebund in Braunschweig.)

Vor dem Hintergrund des weltweit anhaltenden Verstärkungsprozesses, der vielfach ungeordnet verläuft, weil in vielen Ländern die entsprechenden infrastrukturellen Voraussetzungen fehlen, sind auch international verstärkte Initiativen für die Sicherung einer

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 9. Februar 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

nachhaltigen und umweltverträglichen Stadt- und Siedlungsentwicklung und die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung geboten.

Aus diesen Gründen ist eine Bestandsaufnahme der Lage der Städte, Gemeinden und Kreise dringend erforderlich.

Vorbemerkung

Für die Bundesregierung ist die kommunale Selbstverwaltung ein grundlegender Bestandteil unserer verfassungsrechtlichen und politischen Ordnung. Aufgrund ihrer Bürgernähe sind die Kreise, Städte und Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland das Fundament des demokratischen und sozialen Bundesstaates.

Die Bundesregierung ist an leistungsfähigen und finanzstarken Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland interessiert. Nur gesunde Kommunen sind in der Lage, ihre wichtigen Aufgaben zu erfüllen.

Zwar gehören nach unserem föderalen Staatsaufbau die Gemeinden zum Bereich der Länder. Dennoch bekennt sich die Bundesregierung ausdrücklich zu ihrer Mitverantwortung für die Funktionsfähigkeit der Kommunen. Die Stärkung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts ist gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten. Deshalb begrüßt es die Bundesregierung, daß dieses Thema von der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat behandelt wurde.

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß die Kommunen aufgrund enger Finanzspielräume vor einer außerordentlichen Bewährungsprobe stehen.

Eine rechtsstaatlich handelnde und leistungsstarke Verwaltung in den neuen Ländern ist eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung und die Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse im vereinten Deutschland. Die Bundesregierung widmet deshalb dem Aufbau der kommunalen Selbstverwaltung im Beitrittsgebiet besondere Aufmerksamkeit.

Die Kommunen in den neuen Ländern haben nicht nur die Schwierigkeiten zu bewältigen, die durch die wirtschaftliche Rezession, die Beschäftigungsprobleme und die Wanderungsbewegungen in Europa entstanden sind. Sie haben zugleich die schwierige Aufbauarbeit des demokratischen Neubeginns nach 40jähriger Mißachtung des Selbstverwaltungsrechts zu bewältigen. Durch das Engagement der Bürger in den neuen Ländern und die Hilfe erfahrener Mitarbeiter aus dem bisherigen Bundesgebiet ist ein deutlicher Fortschritt beim Aufbau der kommunalen Selbstverwaltung sichtbar. Die kommunale Selbstverwaltung in den alten wie in den neuen Ländern hat ihre Bewährungsprobe bestanden.

Auch in der Europäischen Union (EU) muß der Gedanke der kommunalen Selbstverwaltung gestärkt werden. Die Bundesregierung wirkt im Rahmen des Vertrags über die Europäische Union auf dieses Ziel hin.

Für die Bundesregierung hat die angemessene Finanzausstattung der Kommunen in den alten und neuen Ländern einen hohen Stellenwert. Sie ist eine für die Handlungsfähigkeit der Kommunen unerläßliche

Basis. Die Bundesregierung beachtet daher bei ihren Entscheidungen stets die finanziellen Belange der Kommunen. Die finanzverfassungsrechtliche Zuständigkeit der Länder bleibt hiervon unberührt.

Die Bundesregierung hat in diesem Sinne für eine kommunalfreundliche Neuregelung des Konzessionsabgabenrechts Sorge getragen. Die Leistungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz sind wesentlich aufgestockt worden. Die Kommunen sind am Aufkommen des Zinsabschlages beteiligt worden. Bei Änderungen des Steuerrechts hat die Bundesregierung die finanzielle Situation der Kommunen beachtet.

Die wachstumsorientierte und damit die Steuerkraft der Kommunen stärkende Finanz- und Steuerpolitik der Bundesregierung hat zu jährlich steigenden Steuereinnahmen der Gemeinden der alten Länder geführt. Zusammen mit der erfolgreichen Konsolidierungspolitik der Kommunen wurden im vergangenen Jahrzehnt die Grundlagen für den Abbau hoher Finanzierungsdefizite und die Erreichung leichter Überschüsse gelegt.

Für die Kommunen in den alten Ländern sind seit dem Jahre 1990 allerdings bei ansteigenden Einnahmen zunehmende Finanzierungsdefizite zu verzeichnen, die im Jahre 1992 eine Höhe von 9,7 Mrd. DM erreicht haben. Ursache hierfür ist eine erhebliche Steigerung der kommunalen Ausgaben. Vor dem Hintergrund der kommunalen Beteiligung an den Transferleistungen, die sich aus der Vereinigung Deutschlands ergeben, ist der Abbau der Defizite vordringlich.

In besonderer Weise hat die Bundesregierung dafür gesorgt, daß die kommunale Ebene in den neuen Ländern finanziell angemessen ausgestattet wird. So sind die Kommunen bis einschließlich 1994 an den Leistungen des Fonds „Deutsche Einheit“ in Höhe von 40 vom Hundert beteiligt. Durch die in mehreren Schritten vollzogene Aufstockung dieses Fonds – zuletzt auf rd. 35 Mrd. DM – sowie durch die im Nachtragshaushalt 1993 und im Bundeshaushalt 1994 vorgesehenen Finanzhilfen ist bis zur Einbeziehung der neuen Länder in den bundesstaatlichen Finanzausgleich eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen gewährleistet. Durch den hohen Beitrag des Bundes zur Finanzierung der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs werden die neuen Länder ab 1995 in die Lage versetzt, die Finanzausstattung ihrer Kommunen in eigener Zuständigkeit zu sichern.

Darüber hinaus trägt der Bund über seine hohen Investitionszuweisungen wesentlich zum Aufbau der kommunalen Infrastruktur in den neuen Ländern bei. Insbesondere haben die den ostdeutschen Kommunen in den Jahren 1991 und 1993 gewährten Investitionspauschalen ihr Ziel, schnelle beschäftigungswirksame Investitionsaufträge der Gemeinden zu ermöglichen, voll erreicht. Die Pauschalen waren als Anschubfinanzierung gedacht und trugen Ausnahmecharakter.

Insgesamt wird mittelfristig auch den Kommunen in den neuen Ländern die Rückführung der derzeit notwendigerweise hohen Finanzierungsdefizite möglich sein.

Schließlich hat der Bund die Kommunen in den neuen Ländern durch Gewährung von Personalkostenzuschüssen in die Lage versetzt, Fachpersonal aus den wichtigsten Verwaltungszweigen des bisherigen Bundesgebiets für die erste entscheidende Phase des demokratischen Neuaufbaus zu gewinnen.

Die Bundesregierung wird weiter darauf hinwirken, daß Kreise, Städte und Gemeinden auch in schwieriger Lage gesunde und leistungsfähige Gemeinwesen bleiben, die ihre Aufgabe als maßgebliche Träger der Daseinsvorsorge erfüllen können. Dies ist ein wesentlicher Beitrag für den Bestand und die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

1. Entwicklung und Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Mitwirkungsmöglichkeiten der Städte, Gemeinden und Kreise und ihrer Spitzenverbände bei der Gesetzgebung?

Eine zufriedenstellende Mitwirkungsmöglichkeit der Kommunen und ihrer Spitzenverbände ist durch Vorschriften der Geschäftsordnungen der Bundesministerien und des Deutschen Bundestages gewährleistet. Vorbereitende Entwürfe zu Gesetzen, durch die Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände berührt werden, sollen nach § 25 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien – Besonderer Teil – (GGO II) den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden möglichst frühzeitig zugeleitet werden. Beim Einbringen von Gesetzesvorlagen sind wesentliche abweichende Meinungen, die die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen ihrer Beteiligung vorgetragen haben, nach § 40 Abs. 3 GGO II in der Begründung der Vorlage darzulegen. Diese Regelungen haben sich in vielfacher Hinsicht bewährt. Sie werden sowohl den Interessen der Kommunen an einer rechtzeitigen Teilhabe an Entwurfsfassungen als auch dem Interesse der Bundesregierung, spezifische kommunale Aspekte in Gesetzesentwürfe einbeziehen zu können, gerecht.

Auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren werden kommunale Belange berücksichtigt. Berät ein Bundestagsausschuß eine ihm überwiesene Vorlage, durch die wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden berührt werden, soll nach § 69 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden vor Beschlußfassung im Ausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dies gilt insbesondere bei Entwürfen von Gesetzen, die ganz oder teilweise von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden auszuführen sind, ihre öffentlichen Finanzen unmittelbar betreffen oder auf ihre Verwaltungsorganisation einwirken. Darüber hinaus werden die kommunalen Spitzenverbände von Ausschüssen des Deutschen Bundestages zu öffentlichen Anhörungen eingeladen, um ihre Position zu Gesetzentwürfen zu erläutern. Die Bundesregierung begrüßt es, daß hierdurch die Interessen der Kommunen auch im Gesetzgebungsverfahren geltend gemacht werden können.

Im übrigen bestehen enge Kontakte zwischen der Bundesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden. Der Bundeskanzler hat erst kürzlich – am 1. Juli 1993 und am 14. Dezember 1993 – einen gründlichen Meinungsaustausch mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände über wichtige kommunalpolitische Probleme geführt. Solche Fragen werden schließlich auch im „Initiativkreis Kommunal“ beim Bundesministerium des Innern erörtert.

2. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung für den Aufbau der kommunalen Selbstverwaltung in den neuen Bundesländern unternommen?

Der Aufbau einer leistungsfähigen und effizienten Kommunalverwaltung gehörte zu den wichtigsten Aufgaben in den neuen Ländern. Die Bundesregierung hat dieses Ziel im Bewußtsein ihrer Mitverantwortung für die Kommunen der neuen Länder von Anfang an nachdrücklich unterstützt.

Zu den wichtigsten und wirksamsten Hilfen gehört die personelle Verwaltungshilfe des Bundes. Auf der Grundlage einer vom Bundesministerium des Innern erlassenen Richtlinie werden seit Ende 1990 Personalkostenzuschüsse an Kommunen in den neuen Ländern gewährt, um es diesen zu ermöglichen, dringend benötigte und besonders qualifizierte Verwaltungsmitarbeiter aus dem bisherigen Bundesgebiet zu gewinnen. Der Zuschuß, der ab 1. Juli 1991 = 40 vom Hundert, ab 1. Mai 1992 = 30 vom Hundert und ab 1. Dezember 1992 = 26 vom Hundert betragen hatte, ist entsprechend der Anpassung der Bezüge in den neuen Ländern ab 1. Juli 1993 auf 20 vom Hundert abgesenkt worden; Aufwandsentschädigungen, Trennungsgeld und Reisebeihilfe hat der Bund in voller Höhe getragen. Die Bundesregierung hat hierfür im Jahre 1991 rd. 32 Mio. DM und im Jahre 1992 rd. 148 Mio. DM aufgewendet; im Jahre 1993 sind fast 200 Mio. DM und für das Jahr 1994 170 Mio. DM bereitgestellt worden. Damit ist der Bund bis an die Grenze des im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Aufgaben- und Lastenverteilung Vertretbaren (Artikel 104 a Grundgesetz) gegangen.

Am Ende des Jahres 1993 waren ungefähr 2 100 westdeutsche Verwaltungshelfer in den Kommunen der neuen Länder tätig. Hiervon sind über 450 allein in den kommunalen Vermögensämtern eingesetzt.

Für besonders wichtige und schwierige Aufgabenbereiche wurden Sonderprogramme entwickelt. So wurden für die Bereiche Zuordnung von Kommunalvermögen und Regelung offener Vermögensfragen die Zuschüsse für westliche Mitarbeiter auf 90 vom Hundert der Personalkosten erhöht. Hierdurch ist es ermöglicht worden, über 260 westdeutsche Rechtsanwälte auf Honorarbasis für eine Tätigkeit in den kommunalen Vermögensämtern zu gewinnen, so daß inzwischen in jedem Vermögensamt im Durchschnitt ein bis zwei von ihnen zur Verfügung stehen.

Weiter hilft der Bund in dem wichtigen Bereich der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter in den Kommunen der neuen Länder durch Fortbildungsangebote der

Bundesakademie für öffentliche Verwaltung, des Bundesverwaltungsamtes und der Fachressorts sowie durch die Möglichkeiten von Praktika. Darüber hinaus gewährt der Bund Fortbildungskostenzuschüsse für Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen in den neuen Ländern.

Ferner wurde als spezielles Instrument für die kommunale Personalvermittlung im Jahre 1991 die Gemeinsame Personalbörse des Bundesministeriums des Innern und der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände in Berlin eingerichtet, die die Personalsuche der Kommunen in den neuen Ländern mit Bewerbungen aus dem bisherigen Bundesgebiet zusammenführt.

Des weiteren berät das Bundesministerium des Innern seit Frühjahr 1991 alle Landkreise und kreisfreien Städte und auch kleinere Gemeinden im Beitrittsgebiet unter anderem in allgemeinen Verwaltungsfragen.

Außerdem wurden in den Jahren 1990 bis 1992 unter Federführung des Bundesministeriums des Innern und Beteiligung zahlreicher Bundesressorts in den neuen Ländern und Berlin Kommunalkonferenzen durchgeführt. Sie dienen dazu, Landräte und Bürgermeister der größeren Gemeinden mit dringenden Kommunalaufgaben vertraut zu machen, über die Fördermöglichkeiten der Bundesprogramme einschließlich des Gemeinschaftswerkes „Aufschwung Ost“ zu unterrichten sowie einen Meinungsaustausch zwischen allen staatlichen Ebenen, den kommunalen Spitzenverbänden, der Treuhandanstalt und weiteren beteiligten Einrichtungen herbeizuführen.

Mit Hilfe des seit dem Jahre 1990 regelmäßig vom Bundesministerium des Innern publizierten Informationsdienstes „Infodienst Kommunal“ werden Städte, Gemeinden und Kreise über die wesentlichen Neuregelungen für die Verwaltungsarbeit (Rechtsänderungen, Arbeitsanleitungen, Veranstaltungen) unterrichtet.

Schließlich sind mit dem vom Bund finanzierten Projekt der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände „Hilfe zum Aufbau der kommunalen Selbstverwaltung in den neuen Ländern“ kommunale Informations-, Beratungs- und Fortbildungswünsche vor allem auf den Gebieten Haushaltskonsolidierung, Gebietsreform und Konversion unterstützt worden.

Das von der Bundesregierung geförderte Projekt zur Entwicklung eines Informations- und Beratungsangebots für den kommunalen Umweltschutz in den neuen Ländern, das von den kommunalen Spitzenverbänden mitgetragen wird, bietet den ostdeutschen Kommunen Hilfestellung beim Aufbau ihrer Umweltverwaltungen sowie bei der Bewältigung ihrer fachlichen Probleme und Aufgaben.

Der Aufbau der kommunalen Selbstverwaltung in den neuen Bundesländern erfordert neben diesen allgemeinen Hilfen auch eine angemessene Ausstattung der Kommunen mit Vermögenswerten. Nach den Artikeln 21 und 22 des Einigungsvertrages in Verbindung mit dem fortgeltenden Kommunalvermögensgesetz vom 6. Juli 1990 haben die Kommunen das ihnen zukommende Verwaltungs- und Finanzvermögen kraft

Gesetzes erhalten. Übertragen werden ihnen darüber hinaus auch diejenigen Vermögenswerte, die ursprünglich in ihrem Eigentum standen, die sie jedoch dem Zentralstaat oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts unentgeltlich zur Verfügung stellen mußten. Die Treuhandanstalt ist zudem grundsätzlich verpflichtet, Vermögenswerte von Treuhandunternehmen, die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben dienen, auf die Kommunen zu übertragen. Als Verfahrensregelungen zu diesen materiellen Grundlagen sind die Vorschriften des Vermögenszuordnungsgesetzes hinzugetreten. Nach dem Stand Dezember 1993 sind von den 302 519 vorliegenden Anträgen auf Zuordnung kommunalen Vermögens von den Zuordnungsstellen 140 621 erledigt worden. Auf der Grundlage der von den Kommunen gestellten Anträge wurden durch die Treuhandanstalt bisher 12 295 Objekte mittels Zuordnungsbescheid übergeben.

Darüber hinaus unterstützt der Bund den Aufbau der kommunalen Verwaltungsstruktur durch die unentgeltliche bzw. verbilligte Abgabe bundeseigener Grundstücke für unmittelbare Verwaltungszwecke wie Rathäuser, Schulämter, Landratsämter. Zur Steigerung der Investitionsbereitschaft in den Kommunen werden bundeseigene Grundstücke unter bestimmten Voraussetzungen verbilligt veräußert, um dadurch insbesondere soziale Zwecke wie Altenheime, Pflegeheime, Behinderteneinrichtungen, Krankenhäuser, Beratungsstellen für Suchtgefährdete, Frauenhäuser, Kinder- und Jugendhilfeobjekte zu fördern. Schließlich wird durch verbilligte Abgabe bundeseigener Grundstücke der soziale Wohnungsbau, der Studentenwohnraumbau und die gewerbliche Wirtschaft bei bereits ausgewiesenen Gewerbeflächen in den Kommunen gefördert.

Die zum Teil schwierigen Fragen im Zusammenhang mit der Übertragung kommunalen Vermögens waren für das Bundesministerium des Innern frühzeitig Anlaß, den Kommunen durch Schulung und Beratung konkrete Hilfe zu leisten. So wurden seit 1991 in bislang 30 Fortbildungsveranstaltungen nahezu 2 500 kommunale Bedienstete zu den Themenschwerpunkten – Übertragung kommunalen Vermögens und Investitionsvorranggesetz – geschult. Das Angebot, auch schriftlich und telefonisch Fälle und Probleme zu erörtern, wird von den Kommunen rege genutzt.

Daneben werden auf vom Bundesministerium des Innern organisierten Besprechungen zwischen den Zuordnungsstellen und den Kommunen Erfahrungsaustausche zur Problematik der Übertragung kommunalen Vermögens durchgeführt.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß dem Aufbau der kommunalen Selbstverwaltung in den neuen Bundesländern eine Schlüsselfunktion für die weitere Entwicklung zukommt?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung. Sie ist sich bewußt, daß für eine lebendige, von den Menschen gestaltete und angenommene Demokratie in den neuen Ländern eine funktionsfähige kommunale

Selbstverwaltung eine Grundvoraussetzung ist. Eine funktionsfähige Verwaltung ist zugleich Voraussetzung dafür, daß die Menschen wieder Vertrauen in staatliches Handeln setzen können. Ferner kann es ohne den raschen Aufbau leistungsfähiger Kommunen nicht gelingen, die notwendigen Antriebskräfte für die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern zu mobilisieren und die angestrebte Angleichung der Lebensverhältnisse in ganz Deutschland zu erreichen.

4. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß die Anliegen der Städte, Gemeinden und Kreise in die politische Willensbildung der Europäischen Gemeinschaften integriert werden und reichen die derzeit vorhandenen Möglichkeiten aus?

Die Bundesregierung hat sich von Anfang an für eine Einbeziehung der Gemeinden und Gemeindeverbände in die Willensbildung der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt. Durch den Vertrag über die Europäische Union (EUV) wird nunmehr im Ausschuß der Regionen (Artikel 198a EUV) auch den Kommunen erstmals die Möglichkeit eingeräumt, ihre Belange unmittelbar in den Entscheidungsprozeß der Gemeinschaft einzubringen. Durch § 14 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313) ist sichergestellt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände mit drei gewählten Vertretern in diesem Ausschuß repräsentiert sind.

Auf innerstaatlicher Ebene ist nach § 10 des genannten Gesetzes gewährleistet, daß bei Vorhaben der Europäischen Union das Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gewahrt und die kommunalen Belange bei allen Vorhaben der Europäischen Union geschützt werden.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erfahrung der Kommunen mit Ausländerbeiräten zur Integration ausländischer Mitbürger?

Die Bundesregierung hält die Arbeit der Ausländerbeiräte insgesamt für einen wichtigen Beitrag zur Integration der Ausländer, weil sie die Einbeziehung der Ausländer in das kommunalpolitische Geschehen ermöglicht. Zu dieser Bewertung sieht sich die Bundesregierung durch die Entschließung des Gesamtvorstands der kommunalen Spitzenverbände aus dem Jahre 1980 bestätigt, in der die Bildung von Ausländerbeiräten befürwortet wird.

Konkrete Erkenntnisse, inwieweit die Ausländerbeiräte zur Integration von Ausländern beigetragen haben, liegen der Bundesregierung nicht vor.

6. Welche Erwartungen hat die Bundesregierung an die Einführung des kommunalen Wahlrechts für EG-Bürger zur Vertiefung des europäischen Gedankens?

Artikel 8 b Abs. 1 des EG-Vertrages regelt das kommunale Wahlrecht für Unionsbürger. Danach hat jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU auch in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsangehörigkeit er jedoch nicht besitzt, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen. Dieses Wahlrecht wird nach Modalitäten ausgeübt, die der Rat der EU auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments festlegt. Diese Regelung hat vor dem 31. Dezember 1994 zu erfolgen.

Mit Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 GG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2086) wurden in Deutschland die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger geschaffen. Nach näherer Regelung auf Gemeinschaftsebene ist sodann die Umsetzung auf Länderebene (Kommunalwahlgesetze, ggf. Landesverfassungen) erforderlich.

Das Kommunalwahlrecht für Unionsbürger an ihrem jeweiligen Wohnsitz innerhalb der Union bildet neben dem Wahlrecht zum Europäischen Parlament am jeweiligen Wohnsitz innerhalb der Union, dem Recht auf diplomatischen und konsularischen Schutz durch Vertretungen der EU-Mitgliedstaaten in Drittstaaten, dem Aufenthaltsrecht in allen EU-Staaten und dem Petitionsrecht beim Europäischen Parlament einen wesentlichen Bestandteil der mit dem Vertrag über die Europäische Union eingeführten Unionsbürgerschaft.

Das kommunale Wahlrecht für Unionsbürger erweitert die politischen Mitwirkungsrechte des einzelnen und trägt damit dazu bei, die Akzeptanz der Gemeinschaft und das Zugehörigkeitsgefühl des einzelnen gegenüber der Union wie auch gegenüber dem Gastland zu stärken.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über ein unterschiedliches Engagement bei Wahlbeteiligung und anderen Formen der kommunalen Mitwirkung von Bürgern mit ausschließlich deutschem Paß und Doppelstaatsangehörigen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über das Verhalten von Deutschen mit einer weiteren Staatsangehörigkeit bei kommunalen Wahlen oder anderen Mitwirkungsformen vor. Eine weitere Staatsangehörigkeit ist für das Wahlrecht auch nicht relevant.

8. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen oder gedenkt sie zu unternehmen, um durch Entbürokratisierung die kommunale Selbstverwaltung zu stärken?

Die Bundesregierung hat seit dem Jahre 1982 das Ziel der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung nachdrücklich verfolgt. Über die Maßnahmen, die die Bundesregierung auf diesem Gebiet ergriffen hat, hat sie kontinuierlich berichtet (vgl. Drucksachen 10/1506 und

11/3247). Viele dieser Maßnahmen haben die Kommunen entlastet und damit die kommunale Selbstverwaltung gestärkt.

Mit dem Dritten Rechtsbereinigungsgesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) wurden die Bemühungen um Rechts- und Verwaltungsvereinfachung fortgesetzt. In einem Beschluß der Bundesregierung vom 20. Dezember 1989 wurde ein Bündel von Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtssetzung und von Verwaltungsvorschriften beschlossen. Eine wesentliche Zielrichtung dieses Beschlusses ist es, Praktikabilität und Vollzugstauglichkeit neuer Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erhöhen. Unter anderem sollen der Sachverstand und die Erfahrung der Anwender bei der Erarbeitung neuer Vorschriften verstärkt herangezogen werden. Außerdem sollen Gesetze und Verordnungen im Sinne einer Erfolgs- und Wirkungskontrolle genauer beobachtet werden.

Auch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz (siehe Antwort auf Frage 16) und der am 2. September 1993 beschlossene Bericht der Bundesregierung zur Zukunftssicherung des Standortes Deutschland (Drucksache 12/5620) zielen auf Entbürokratisierungsmaßnahmen auch für die Kommunen und tragen damit zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung bei.

Die von der Bundesregierung eingesetzte Unabhängige Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes – von den 15 Mitgliedern sind drei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände – befaßt sich ebenfalls intensiv mit Möglichkeiten der Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs. So legte die Kommission 1990 Empfehlungen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Anlagen und 1992 einen Bericht mit Empfehlungen zum Thema Erleichterung von Gewerbeansiedlungen in den neuen Ländern vor. Dieser als Broschüre erschienene Bericht wurde von den Kommunen insbesondere in den neuen Bundesländern in großem Umfang nachgefragt.

II. Finanzen

9. Wie hat sich die Finanzlage der Städte, Gemeinden und Kreise seit 1982 entwickelt, und wie ist die voraussichtliche Entwicklung in den nächsten Jahren – insbesondere ab 1995?

Die Jahre seit 1980 waren durch eine erfolgreiche Konsolidierungspolitik der Kommunen geprägt, in deren Verlauf statt Finanzierungsdefiziten in Höhe von 10,1 Mrd. DM im Jahre 1981 Finanzierungsüberschüsse von 1,1 Mrd. DM im Jahre 1984 erzielt wurden. Bis einschließlich 1989 konnten die Kommunen bei leichten Finanzierungsüberschüssen oder -defiziten diese Konsolidierungsstrategie trotz hoher Anforderungen aus den Sozialhaushalten fortsetzen. Hierdurch wurden die Spielräume für eine sich ständig erholende Investitionstätigkeit geschaffen.

Die seit dem Jahre 1982 stetig zunehmenden Steuereinnahmen der Kommunen in Verbindung mit den ebenfalls expansiven Zuweisungen von den Ländern (insbesondere Beteiligung der Kommunen am Steuer-

verbund) und die Investitionszuweisungen von Bund und Länder trugen wesentlich zu dieser positiven Entwicklung bei. Die wichtigste Voraussetzung für die erfolgreiche Konsolidierungspolitik und die sich anschließende positive Einnahmenentwicklung der westdeutschen Kommunen war jedoch die wachstumsorientierte Finanz- und Steuerpolitik der Bundesregierung, die auch der kommunalen Steuerkraft zugute kam. Die positive Einnahmeentwicklung bei den westdeutschen Kommunen verstärkte sich seit 1991 (Steuern: +9,6 vom Hundert, 1992: +7,5 vom Hundert) nochmals, wurde aber durch eine expansive Ausgabenpolitik überkompensiert. Daraus ergaben sich seit 1990 zunehmende Finanzierungsdefizite (1990: 3,6 Mrd. DM, 1992: 9,7 Mrd. DM, jeweils ohne Krankenhäuser).

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die westdeutschen Kommunen bei einer Orientierung an der vom Finanzplanungsrat empfohlenen maximalen jährlichen Ausgabenzuwachsrate von 3 vom Hundert diese Defizite mittelfristig deutlich zurückführen können. Dazu bedarf es angesichts der sich aus der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs insbesondere ab 1995 für die westdeutschen Kommunen ergebenden Belastungen einer konsequenten Konsolidierungspolitik. Die Bundesregierung unterstützt die Kommunen bei diesem Bemühen durch ihre Politik, die in der Gesamtschau für die Gemeinden und Gemeindeverbände keine Belastungen bringt. Das gilt insbesondere nach dem Ergebnis des Vermittlungsverfahrens zum Sparpaket. Diese Politik muß allerdings durch eigene Anstrengungen der Kommunen wesentlich ergänzt werden.

10. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung zur Fortführung der Gemeindefinanzreform?

Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Vorschläge des Deutschen Städtetages von 1992 sowie andere Vorschläge aus dem Bereich der kommunalen Spitzenverbände?

Eine Reform der Gemeindefinanzen ist auch im Hinblick auf die steuerschwachen Gemeinden in den neuen Ländern ein wichtiges finanzpolitisches Anliegen der Bundesregierung. Die Reform soll die Struktur der Gemeindefinanzen verbessern und die Wirtschaft unter Wettbewerbs- und Standortgesichtspunkten entlasten. Dabei kommt einer Reduzierung der Gewerbesteuer besondere Bedeutung zu. Dies ist auch bei Wirtschaft und Gemeinden unbestritten.

Die Bundesregierung begrüßt, daß mit dem Reformkonzept des Deutschen Städtetages, das er zusammen mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie ausgearbeitet hat und das eine Rückführung der Gewerbesteuer bei gleichzeitiger Beteiligung der Städte und Gemeinden an der Umsatzsteuer vorsieht, ein konsensfähiger Lösungsansatz vorliegt. Erste Schritte zur Prüfung der technischen Voraussetzungen einer Neuregelung der Gemeindefinanzen werden unter Einbeziehung aller Beteiligten von der Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode angestrebt.

11. Wie soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung die künftige Steuerausstattung der Gemeinden und Kreise aussehen, und welche Rolle soll in diesem Zusammenhang die Umsatzsteuer spielen? Welche statistischen Erhebungen sind dafür gegebenenfalls erforderlich?

Nach Auffassung der Bundesregierung sollten die Steuereinnahmen der Gemeinden stetiger und verlässlicher als bisher gestaltet werden. Eine Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer könnte die im Rahmen einer Gemeindesteuerreform entstehenden gemeindlichen Steuerausfälle kompensieren. Außerdem würde durch die Umsatzsteuerbeteiligung die Stetigkeit der Steuereinnahmen der Gemeinden gesichert.

Dabei sollte sich der Schlüssel für die Verteilung des gemeindespezifischen Umsatzsteueranteils an der örtlichen Wirtschaftskraft orientieren, damit weiterhin ein Interessenausgleich zwischen örtlicher Wirtschaft und Gemeinden besteht und die Attraktivität von Unternehmensansiedlungen in den Gemeinden erhalten bleibt.

Die finanzielle Ausstattung der Landkreise fällt finanzverfassungsrechtlich in die Hoheit der Länder. Daher steht eine direkte Beteiligung der Landkreise an der Umsatzsteuer für die Bundesregierung bisher nicht zur Diskussion. Da die Landkreise sich im Bundesdurchschnitt zu mehr als 40 vom Hundert aus der Kreisumlage finanzieren, welche sich nach der Finanzkraft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bemißt, profitieren sie indirekt durch eine Verbesserung der steuerlichen Einnahmen der Gemeinden.

Eine Verteilung der Umsatzsteuer auf die einzelnen Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen würde wegen der Struktur dieser Steuer nicht zu sachgerechten Ergebnissen führen. Vielmehr müßte ein Schlüssel gefunden werden, der das den Gemeinden insgesamt zuzuweisende Aufkommen auf die einzelnen Gemeinden entsprechend ihrer Wirtschaftskraft verteilt.

Die Kompensation eines wesentlichen Teils der Gewerbesteuer durch eine entsprechende Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer erfordert die Kenntnis der Auswirkungen in den einzelnen Gemeinden. Dazu sind die Erhebung entsprechenden statistischen Materials, für die es bisher noch keine Rechtsgrundlage gibt, sowie umfangreiche Modellrechnungen notwendig. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der diesen Modellrechnungen jeweils zugrunde gelegte wirtschaftsbezogene Schlüssel möglicherweise nicht einheitlich definiert werden kann, sondern aus mehreren Komponenten gebildet werden muß, wie der Anzahl der Beschäftigten, der örtlichen Wertschöpfung, der Kombination aus Lohnsumme und Anlagevermögen. Je nach Ausgestaltung des Schlüssels sind unterschiedliche Auswirkungen für die einzelnen Gemeinden zu erwarten.

Als statistische Grundlage dieser Modellrechnungen werden Angaben über das örtliche Gewerbesteueraufkommen der einzelnen Gemeinden benötigt. Darüber hinaus ist das verfügbare Datenmaterial zu den möglichen Verteilungsschlüsseln der Substitutionsvariante Umsatzsteuerbeteiligung (z. B. Lohnsumme, Rohbe-

triebsvermögen, Beschäftigtenzahl) auf seine Verwendbarkeit zu prüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. So sind mit der Beschäftigtenstatistik nur sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer erfaßt, hingegen keine Beamten, mithelfenden Familienangehörigen, Selbständigen oder geringfügig Beschäftigten. Das gilt auch für die Löhne und Gehälter, die in der Beschäftigtenstatistik für die Sozialversicherungspflichtigen bis zur Beitragsbemessungsgrenze erfaßt werden. Weiterhin gibt es keine Betriebsvermögensstatistik mit Erhebungen über Betriebsgrundstücke, Maschinen, Vorratsvermögen und ähnliches. Hier ist zu prüfen, inwieweit beim Verteilungsschlüssel Vereinfachungen und Pauschalierungen möglich sind, damit eine mehrjährige „Vorlaufzeit“ zur Gewinnung neuer statistischer Daten vermieden werden kann.

12. Welche kommunalen Aufgaben kommen nach Auffassung der Bundesregierung vorzugsweise für eine Privatisierung in Frage?

Das größte Privatisierungspotential liegt im Bereich von Infrastruktureinrichtungen der Länder und Gemeinden, z. B. im öffentlichen Personennahverkehr, bei öffentlichen Planungsleistungen, Wasser und Abwasser, Elektrizitäts-, Gas- und Abfallwirtschaft. Dieses Potential gilt es zu nutzen. Insbesondere erfordert die Umstrukturierung der Wasserwirtschaft in den neuen Ländern den Einsatz privaten Eigenkapitals und Managements. Hierauf hat die Bundesregierung zuletzt in ihrem Bericht „Zukunftssicherung des Standortes Deutschland“ vom 2. September 1993 (Drucksache 12/5620) hingewiesen.

Die Bundesregierung hat inzwischen eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände eingerichtet, die die Möglichkeiten einer verstärkten Privatisierung beim Bund, bei den Ländern und bei den Gemeinden erörtert und über die Privatisierungsabsichten und -erfolge der einzelnen Gebietskörperschaften berichtet. Die Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit aufgenommen.

Zu den Möglichkeiten privater Beteiligung in den neuen Ländern beim Aufbau der kommunalen Infrastruktur ist bereits im Juni 1993 im Auftrag des Bundeskanzlers eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eingerichtet worden. Der federführende Minister hat daraufhin in den beiden letzten Spitzengesprächen des Bundeskanzlers mit Wirtschaft und Gewerkschaften zunächst einen „Ersten Bericht zur Beschleunigung des Aufbaues einer effizienten Umweltschutzinfrastruktur in den neuen Ländern durch privatwirtschaftliche Organisationsformen“ vorgelegt. Danach kommen vorzugsweise kommunale Aufgaben in den Bereichen Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung für eine Einbeziehung Privater in Frage. In einem Zweiten Bericht ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit darauf eingegangen, inwieweit die Vorschläge zur Verbesserung der Rahmenbedingungen beim Infrastrukturausbau durch privatwirtschaftliche Modelle umgesetzt worden sind bzw. werden.

13. Wie kann erreicht werden, daß aufgrund der unterschiedlichen Ausstattungsgrade der Kommunen in West- und Ostdeutschland, mit privatisierungsfähigen Institutionen Nachteile für ostdeutsche Kommunen im Vergleich zu westdeutschen Kommunen bei der Privatisierung vermieden werden?

Die Ausstattungsgrade der Kommunen in den alten und neuen Ländern mit privatisierungsfähigen Institutionen sind unterschiedlich. Während in Westdeutschland in der Regel feste Strukturen existieren, ist in Ostdeutschland der Auf- und Ausbaubedarf wesentlich höher. Daraus ergeben sich für die ostdeutschen Kommunen erheblich größere – auch finanzielle – Belastungen. Um diese zu verringern, sollten die Kommunen in den neuen Ländern die Zweckmäßigkeit einer Übertragung von Aufgaben an Private überprüfen, bevor sie dafür eigene Verwaltungskapazitäten aufbauen. Hierfür bieten sich Wirtschaftlichkeitsvergleiche auf der Grundlage einer wettbewerblichen, funktionalen Ausschreibung an.

Die öffentliche Hand sollte keine Aufgaben wahrnehmen, die private Unternehmen wirtschaftlicher erfüllen können. Nach Auffassung der Bundesregierung könnten durch den Einsatz privaten Know-hows und Kapitals Qualität und Effizienz kommunaler Aufgabenerfüllung verbessert werden und eine beschleunigte Bereitstellung vor allem der dringend notwendigen Umweltinfrastruktur in den neuen Ländern erfolgen.

III. Raumordnung, Bauen und Wohnen

14. Zu welchen Konsequenzen in der Raumordnungspolitik führt die Wiedererlangung der Deutschen Einheit und der Wegfall der Teilung Europas?

Die Zusammenführung zweier großer Teilräume mit sehr unterschiedlichen Raum- und Siedlungsstrukturen zu einem Staatsgebiet infolge der deutschen Einheit hat grundlegende Änderungen und Konsequenzen für die Raumordnungspolitik des Bundes, aber auch der Länder. Hierbei stehen die Ordnungs-, Entwicklungs- und Ausgleichsziele des Raumordnungsgesetzes gleichermaßen im Vordergrund.

Das raumordnungspolitische Leitziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ist angesichts der gravierenden Mängel und Fehlentwicklungen sowie des Leistungsgefälles in den meisten ostdeutschen Regionen eine nur langfristig zu lösende Aufgabe. Hieran haben neben den Kommunen und den Ländern auch alle raumwirksamen Fachpolitiken des Bundes mitzuwirken. Die Umschichtung der Investitionen, bisherigen Planungen und Programme auf die Bedürfnisse und Situationen der ostdeutschen Regionen und Kommunen ist bereits in einem hohen Maße geschehen. Hervorragende Beispiele sind etwa der Ausbau der Verkehrswege, der Städte- und Wohnungsbau, die regionale Wirtschaftsförderung, die Hochschulbauförderung, die Umweltsanierung sowie die Krankenhauserneuerung.

Das Ausmaß der räumlichen Ungleichgewichte in Deutschland wurde erstmals umfassend in dem –

außerhalb der gesetzlichen vierjährigen Berichtspflicht vorgelegten – Raumordnungsbericht 1991 analysiert und der große Umfang der eingeleiteten Maßnahmen der Bundesregierung detailliert dargelegt (vgl. Drucksache 12/1098 vom 30. August 1991). Der in Arbeit befindliche Raumordnungsbericht 1993 wird die weiteren raumbedeutsamen Schritte und Maßnahmen aufzeigen.

Im November 1992 ist der vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vorgelegte raumordnungspolitische Orientierungsrahmen von der Ministerkonferenz für Raumordnung einstimmig verabschiedet worden. In ihm werden Leitbilder für die künftige Raum- und Siedlungsstruktur des gesamten Bundesgebietes entwickelt und die speziellen Bedingungen und der hohe Nachholbedarf in der Raum- und Siedlungsstruktur der neuen Länder hervorgehoben. Dabei werden europäische Bezüge betont, insbesondere die wachsende Bedeutung der grenzüberschreitenden Planungen auch zu den östlichen Nachbarn.

Gegenwärtig wird unter deutscher Federführung von den Raumordnungsministern der EU-Mitgliedstaaten ein europäisches Raumordnungskonzept erarbeitet, das gezielt auch den osteuropäischen Raum mit einbezieht. Dabei wird den dezentralen Elementen bei der Schaffung der künftigen Raumstrukturen in Europa eine besondere Bedeutung beigemessen. Ziel dieses Konzeptes ist auch, eine Plattform für die weitere Diskussion zu Fragen der europäischen Raumentwicklung zu schaffen.

15. Welche Faktoren haben in den letzten Jahren zu der starken Erhöhung der Wohnungsnachfrage geführt, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in ihrem Verantwortungsbereich ergriffen, die zu einem Ausgleich von Angebot und Nachfrage am Wohnungsmarkt führen?

Die dynamische Entwicklung der Wohnungsnachfrage in den westlichen Ländern seit Ende der achtziger Jahre hat sich im wesentlichen aus einer Veränderung der Zahl und Struktur der Bevölkerung und der privaten Haushalte sowie der Steigerung der real verfügbaren Einkommen ergeben. Die Tendenzwende bei beiden Faktoren wurde bereits Mitte der achtziger Jahre eingeleitet. Infolge des wiedergewonnenen Wirtschaftswachstums nahmen die real verfügbaren Einkommen pro Kopf ab 1984 wieder zu und stiegen vor allem ab dem Jahre 1986 erheblich an. Der Bevölkerungsrückgang verlangsamte sich im Jahre 1985 deutlich und machte einem allmählichen Bevölkerungsanstieg in den Folgejahren Platz.

Vom Jahre 1988 an wurde die Bundesrepublik Deutschland durch eine nicht vorhersehbare Zuwanderung insbesondere aus den mittel- und osteuropäischen Ländern und der ehemaligen DDR überrascht. Knapp 500 000 Personen im Jahre 1988, ca. 2 Mio. in den Jahren 1989 und 1990 und ca. 1,6 Mio. in den Jahren 1991 und 1992 ließen die Bevölkerung in den alten Ländern in diesem Zeitraum um ca. 4 Mio. ansteigen. Gleichzeitig ging auch das einkommensbedingte Wachstum der Wohnungsnachfrage weiter. Das ver-

fügbare reale Pro-Kopf-Einkommen stieg in diesem Zeitraum um weitere 11 vom Hundert.

Die Bundesregierung hat auf die zunehmend verschärfte Lage am Wohnungsmarkt der alten Länder durch eine Vielzahl von Fördermaßnahmen reagiert. Bereits im Jahre 1988 und vor allem durch das „Programm für 1 Mio. neue Wohnungen“ des Jahres 1989 wurden alle sinnvollen Ansätze zur Ausweitung des Wohnungsangebots genutzt, insbesondere durch Verbesserung der steuerlichen Abschreibungsbedingungen für den Mietwohnungsbau, durch Aufstockung der Mittel für den sozialen Wohnungsbau, durch Stärkungen der Wohneigentumsbildung und durch Förderung des Wohnungsbaus im vorhandenen Gebäudebestand.

Mit dem „wohnungspolitischen Konzept“ vom Herbst 1991 wurden zusätzliche Anreize für den Wohnungsbau geschaffen. Die steuerliche Förderung des Wohneigentums wurde in der Anfangsphase verbessert. Von den berücksichtigungsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten können nun 6 vom Hundert in den ersten vier Jahren und 5 vom Hundert in den folgenden vier Jahren steuerlich geltend gemacht werden. In einem Jahr nicht ausgeschöpfte Beträge des Baukindergeldes, das bereits zuvor von 750 DM auf 1 000 DM/Jahr angehoben wurde, können in den beiden Vorjahren und den nachfolgenden Jahren abgezogen werden. Bei Herstellung bzw. Anschaffung von Wohneigentum bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung werden Bauherren bzw. Erwerber mit einem befristeten Schuldzinsenabzug entlastet.

Der Herstellung zusätzlichen Mietwohnraums durch Aus- und Umbau von Gebäuden, Dach- und Untergeschossen kommt angesichts knappen Baulands große Bedeutung zu. Hierzu wurde das Zinsverbilligungsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau auf insgesamt 5 Mrd. DM aufgestockt. Mit diesem zum Jahresende 1992 geschlossenen Kredit-Programm konnten über 100 000 Wohnungen gefördert werden. Alternativ dazu gibt es nach § 7c EStG die Möglichkeit einer besonderen Abschreibung von 20 vom Hundert jährlich über einen Zeitraum von fünf Jahren bis zu einem Investitionsvolumen von 60 000 DM pro Wohnung. Diese befristete steuerliche Förderung ist rechtzeitig um weitere drei Jahre bis Ende 1995 verlängert worden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Wohnungspolitik in den alten Ländern ist die Förderung des sozialen Wohnungsbaus. Das im Herbst 1991 aufgelegte Sonderprogramm für Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage stellt den Ländern für 1992, 1993 und 1994 jeweils 700 Mio. DM zusätzlich zur Verfügung. Weiterhin wurden die Bundesfinanzhilfen im allgemeinen Programm 1992 und 1993 jeweils um 240 Mio. DM aufgestockt. Das hohe Gesamtvolumen hat dazu geführt, daß die Zahl der Sozialwohnungen in den Förderprogrammen der Länder im Vergleich zu 1988 auf das Dreifache gestiegen ist (127 000 Wohnungen im Programmjahr 1993).

Der Erfolg dieser Politik der Angebotssteigerung, die über das Wohngeld sozial flankiert wird, zeigt sich in den hohen Fertigstellungs- und Baugenehmigungszahlen. Wurden 1988 lediglich 209 000 neue Wohnun-

gen gebaut, so waren es 1992 knapp 375 000. In den alten Ländern war die Zahl der Baugenehmigungen 1992 mit rund 460 000 Wohnungen so hoch wie zuletzt vor 20 Jahren. Deshalb werden die Wohnungsfertigstellungen im Jahr 1993 wahrscheinlich über 400 000 betragen, die Zahl der Wohnungsbaugenehmigungen dürfte bei annähernd 500 000 Wohneinheiten liegen.

16. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung vom Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz auf dem Wohnungsmarkt?

Durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz, mit dem acht Gesetze geändert wurden, sind insbesondere wesentliche Erleichterungen und Beschleunigungen zur Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland als Voraussetzung für einen verstärkten Wohnungsbau geschaffen worden. Angesprochen werden alle am Baugeschehen Beteiligten – Länder und Gemeinden ebenso wie der einzelne Bauherr.

Ein Teil der Maßnahmen ist speziell auf die besonderen Investitionserfordernisse in den neuen Ländern zugeschnitten. Unter anderem wurden die verfahrensverkürzenden Vorschriften des Maßnahmengesetzes zum Baugesetz auf die neuen Länder übertragen sowie eine Verkürzung und Straffung der Genehmigungsprüfung von Bebauungsplänen und anderen städtebaulichen Satzungen durch die höhere Verwaltungsbehörde auf wichtige Fragen konzentriert.

Bei Bebauungsplänen, die dem dringenden Wohnbedarf der Bevölkerung dienen sollen, müssen die Fachbehörden künftig in der Regel innerhalb eines Monats ihre Stellungnahme abgeben. Gemeinden mit dringendem Wohnbedarf müssen künftig bei der Neuausweisung von Gewerbe und Industriegebieten, durch die zusätzliche Arbeitskräfte in die Region gezogen werden, in der Begründung zum Plan darüber Rechenschaft ablegen, wie dieser Bedarf gedeckt werden soll.

Eine schnellere Erschließung und Baureife von Grundstücken wird unter anderem durch Modifizierung im Bereich der Umlegung, des Erschließungsvertrages sowie der Überführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme ins Dauerrecht ermöglicht.

Gestärkt wurden neue Kooperationsformen im Städtebau. So wurde die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan, die sich in den neuen Ländern bewährt hat, auch in den alten Ländern eingeführt. Dieses städtebauliche Instrument kommt dann in Betracht, wenn ein Investor ein konkretes Vorhaben verwirklichen will und die Gemeinde das Vorhaben für städtebaulich sinnvoll erachtet. Es ist ein schnelles Verfahren, bei dem der Investor die Erschließung auf seine Kosten übernimmt und dafür von der Gemeinde ein Baurecht mit Bauverpflichtung erhält. Gesetzlich stärker verdeutlicht wurden die Möglichkeiten des städtebaulichen Vertrages, sei es im Vorfeld eines Bebauungsplans oder als Folgekostenvereinbarung.

Neben einer Harmonisierung von Naturschutz und Baurecht durch eine neue bundeseinheitliche Grundlage wurden darüber hinaus Beschleunigungen im

Umweltrecht sowie Vereinfachungen im Bereich des Rechtsschutzes in den neuen Ländern sowie Verbesserungen im Mietrecht erreicht, die ebenfalls eine Belebung des Wohnungsmarktes zur Folge haben werden.

Diese Erleichterungen werden, soweit sie die Zulässigkeit von Wohnbauvorhaben verbessern, unmittelbar, soweit sie Bauleitplanung betreffen, mittelfristig Wirkung zeigen.

17. Welche besonderen Schwerpunkte setzt die Bundesregierung zur Verbesserung der Wohnungsverversorgung in den neuen Ländern?

Mit der Vollendung der deutschen Einheit mußte sich auch die Wohnungspolitik auf eine grundlegend veränderte Problemlage einstellen. Nun wurde das ganze Ausmaß der verfehlten, nach zentralwirtschaftlichen Kriterien ausgerichteten Wohnungsbaupolitik der ehemaligen DDR-Regierung sichtbar. Die zentrale Aufgabe der Wohnungspolitik in den neuen Ländern besteht daher im Aufbau einer sozialen Wohnungswirtschaft sowie in der Instandsetzung und Modernisierung des über Jahre hinweg vernachlässigten Wohnungsbestandes.

Die Bundesregierung hat sich dieser Herausforderung gestellt und durch eine Reihe von Maßnahmen die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß eine Verbesserung der Wohnungsverversorgung in den neuen Ländern möglichst rasch fortschreiten kann.

Die im Rahmen des Solidarpakts vereinbarte Lösung der Altschuldenfrage beseitigt eines der bisher gravierenden Investitionshemmnisse für die ostdeutsche Wohnungswirtschaft. Die Übertragung von Grund und Boden an die Wohnungsgenossenschaften ist geklärt. Je nach Gemeindegröße zahlen die Genossenschaften zwischen 1 DM und 3 DM pro Quadratmeter an die Kommunen. Die Mieten für preisgebundene Wohnungen wurden in den neuen Ländern schrittweise unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung und sozial flankiert durch besonders günstige Wohngeldregelungen erhöht, zuletzt durch die Zweite Grundmietenverordnung zum 1. Januar 1993; dies verbessert die Finanzierungsbedingungen für Investitionen der Wohnungswirtschaft.

Das KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm, dessen Kosten allein der Bund trägt, wurde mehrmals aufgestockt und zuletzt im Rahmen der Verhandlungen zum Solidarpakt um 30 Mrd. DM auf 60 Mrd. DM erhöht. Für die Sanierung von Wohnungen in Plattenbauten sind 10 Mrd. DM mit besonders günstigen Konditionen vorgesehen. Außerdem wurden Zuschüsse in Höhe von 1,5 Mrd. DM bis Ende 1992 im Rahmen des Gemeinschaftswerkes „Aufschwung Ost“ gewährt. Insgesamt konnten somit bis Ende 1992 in rund 25 vom Hundert des Wohnungsbestandes in den neuen Ländern Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gefördert werden.

Investitionen im Mietwohnungsbau in den neuen Ländern werden im Rahmen einer Sonderabschreibung von 50 vom Hundert in den ersten fünf Jahren geför-

dert. Selbstnutzende Wohnungseigentümer können Modernisierungskosten zehn Jahre lang mit 10 vom Hundert jährlich steuerlich geltend machen. Im Rahmen des Standortsicherungsgesetzes wurden diese befristeten Steuervergünstigungen bis zum Ende des Jahres 1996 verlängert.

Für den sozialen Wohnungsbau in den neuen Ländern stellte der Bund bereits ab 1991 Finanzhilfen in Höhe von 1 Mrd. DM jährlich zur Verfügung. Da ein besonderer Schwerpunkt des Förderbedarfs in der Sanierung vorhandener Wohnungsbestände liegt, dürfen die Mittel hier – anders als in Westdeutschland – auch außerhalb des Wohnungsneubaus eingesetzt werden. Zur Förderung selbstgenutzten Wohneigentums, bei dem ein besonders großer Nachholbedarf besteht, wurden die Finanzhilfen des Bundes im Jahre 1993 um 250 Mio. DM erhöht. 50 Mio. DM entfallen hiervon auf Vorhaben der organisierten Gruppenselbsthilfe.

Der Kauf von Wohnungen durch die Mieter (Privatisierung) wird durch einen Zuschuß in Höhe von 20 vom Hundert des Kaufpreises gefördert. Die Obergrenze liegt bei 7 000 DM für den Einpersonen-Haushalt. Sie erhöht sich um 1 000 DM für jedes weitere Haushaltsmitglied. Auch in den Jahren 1993 und 1994 wird diese Förderung mit 100 Mio. DM bzw. 50 Mio. DM fortgesetzt.

Bundeseigene Grundstücke werden in den neuen Ländern u. a. für den sozialen Wohnungsbau mit Preisnachlässen bis zu 80 vom Hundert verbilligt, Wohnungen der ehemaligen Westgruppe der Sowjetstreitkräfte unentgeltlich abgegeben.

Einzelheiten zu den Förderprogrammen finden sich in der Antwort zu Frage 19. In der Gesamtheit haben die dargestellten Maßnahmen dazu geführt, daß der Wohnungsbau in Ostdeutschland bereits spürbar angesprungen ist.

18. Welche Auswirkungen hat nach Auffassung der Bundesregierung die Entwicklung zu einem europäischen Energiebinnenmarkt für die kommunale Versorgungswirtschaft?

Für die Energieversorgungsunternehmen gilt – unabhängig davon, ob es private oder kommunale Unternehmen sind – ein einheitlicher Rechtsrahmen. Eine stärkere wettbewerbliche Ausrichtung des Ordnungsrahmens vor dem Hintergrund der EU-weiten Entwicklung zu einem Energiebinnenmarkt würde grundsätzlich alle Unternehmen in diesem Bereich gleichermaßen berühren.

Die Bundesregierung begrüßt das Ziel der Richtlinienvorschläge der Europäischen Kommission, im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung zu mehr Wettbewerb zu kommen. Sie hält die Einführung wirksamen brancheninternen Wettbewerbs auch zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland für erforderlich. Darüber hinaus müssen energie- und umweltpolitische Ziele verstärkt durch generelle Rahmenbedingungen wie Umweltstandards oder finanzielle Be- und Entlastungen erreicht werden.

Die Bundesregierung setzt sich im Rat für eine sorgfältige Beratung der Richtlinienvorschläge ein, wobei allerdings das Ziel, mehr Wettbewerb in diesem Bereich zu schaffen, nicht gefährdet werden darf. Die Bundesregierung spricht sich vor allem dafür aus, den einzelnen Mitgliedstaaten unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität mehr Spielraum für eine nationale Umsetzung zu lassen.

Eine stärkere wettbewerbliche Ausrichtung des Ordnungsrahmens wird alternative Bezugsmöglichkeiten vor allem für Großabnehmer erlauben. Davon würden auch die auf der Ortsstufe versorgenden privaten Unternehmen oder Stadtwerke profitieren, die ihren Bedarf bei den Unternehmen der vorgelagerten Stufen decken. Vorteile ergäben sich insbesondere aus dem durch den Wettbewerb erzeugten Druck auf Kosten und Preise.

Ein solcher Wettbewerbsdruck würde sich auch für die Versorgungsunternehmen der Ortsstufe selbst ergeben, so daß Auswirkungen auf die Erträge dieser Unternehmen nicht auszuschließen wären. Dies betrifft jedoch private wie kommunale Unternehmen gleichermaßen. Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß leistungsfähige Stadtwerke auch im Wettbewerb bestehen können.

Nach Auffassung der Bundesregierung hat die Abschaffung von Ausschließlichkeitsrechten, wie von der Europäischen Kommission vorgeschlagen, keine Auswirkungen auf das Recht der Kommunen, Konzessionsabgaben zu verlangen. Auch die Europäische Kommission hat bestätigt, daß die vorgeschlagenen Binnenmarkttrichtlinien die Konzessionsabgaben unberührt lassen. Die Versorgung mit Strom und Gas wird auch künftig ohne die Nutzung der gemeindeeigenen Verkehrswege nicht möglich sein. Diese Einnahmequelle bliebe den Kommunen somit erhalten.

19. In welchem Umfang beteiligt sich der Bund finanziell in den Bereichen Neubau, Modernisierung und Sanierung an dem Wiederaufbau von Städten und Gemeinden und Kreisen in den neuen Bundesländern?

Welche Absprachen und Programme gibt es dafür zwischen Bund und Bundesländern und wie erfolgt die Abstimmung über die Verteilung von Mitteln auf die einzelnen Regionen?

Nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes sind Wohnungs- und Städtebau Aufgabe der Länder und Gemeinden. Der Bund regelt den allgemeinen gesetzlichen Rahmen und beteiligt sich gemäß Artikel 104 a Abs. 4 GG mit Finanzhilfen aus dem Bundeshaushalt an der Förderung des Wohnungsbaus in den Bereichen Neubau, Modernisierung und Instandsetzung sowie an der städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung der Städte und Gemeinden.

In den entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen des Bundes und der Länder werden Rahmenbedingungen für den Einsatz der Finanzhilfen geregelt. Die Bundesmittel werden dabei regelmäßig nach einem Schlüssel auf die einzelnen Länder nach Maßgabe ihrer Anteile an der Bevölkerung oder an dem Woh-

nungsbestand verteilt. Die Länder entscheiden in eigener Kompetenz über die regionale Verteilung.

Zum Wiederaufbau der Städte, Gemeinden und Kreise in den neuen Ländern trägt der Bund im einzelnen mit folgenden Maßnahmen bei:

Im Bereich der Förderung des sozialen Wohnungsbaus unterstützt der Bund sowohl den Neubau als auch die Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen (Mietwohnungen und selbstgenutztes Wohneigentum) seit 1991 mit Finanzhilfen in Höhe von jährlich insgesamt 1 Mrd. DM. Zur Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden bestehen seit der deutschen Vereinigung verschiedene weitere Programme des Bundes.

Das seit Oktober 1990 aufgelegte Wohnraum-Modernisierungsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), dessen Kosten allein vom Bund getragen werden, ist nach mehreren Aufstockungen (zuletzt im Rahmen der Beschlüsse zum Solidaripakt) nunmehr mit einem Kreditrahmen von insgesamt 60 Mrd. DM ausgestattet. Mit Ausnahme des für industriell gefertigte Mietwohnungen (Plattenwohnungen) vorgesehenen Programtteils, bei dem 6 Mrd. DM nach dem Bevölkerungsschlüssel auf die Länder verteilt worden sind, werden die Kredite nicht nach Ländern kontingentiert oder regionalisiert.

In den Jahren 1991 und 1992 hatte der Bund den neuen Ländern ferner im Rahmen des Gemeinschaftswerks „Aufschwung Ost“ rd. 1,5 Mrd. DM Finanzhilfen als Zuschüsse für Maßnahmen der Wohnungsmodernisierung und -instandsetzung zur Verfügung gestellt. Bundesbürgschaften in Höhe von 6 Mrd. DM als Ausfallbürgschaften mit hälftiger Rückbürgschaft durch die neuen Länder sichern Kredite für Wohnungsbauinvestitionen (Neubau, Modernisierung, Instandsetzung) auch bei solchen Objekten ab, bei denen noch keine dingliche Sicherung der Darlehen im Grundbuch möglich ist.

Seit 1990 hat der Bund darüber hinaus für die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung der Städte und Gemeinden in den neuen Ländern 3,333 Mrd. DM Bundesfinanzhilfen zur Verfügung gestellt. Das Soforthilfeprogramm dient zur Durchführung dringender Stadtsanierungsaufgaben und zur Förderung städtebaulicher Planung. 1990 und 1991 hat der Bund dafür Finanzhilfen in Höhe von 1,039 Mrd. DM bereitgestellt; mehr als 2 500 Gemeinden wurden gefördert.

Das Programm „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ dient der Beseitigung städtebaulicher Mißstände und dem Stopp des Verfalls der städtebaulichen Substanz. Seit 1991 stehen für mehr als 460 Gemeinden Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 940 Mio. DM zur Verfügung. In 11 Modellstädten und 8 Dörfern und kleineren Städten unterstützt der Bund die modellhafte Stadterneuerung seit 1990 mit 500,6 Mio. DM (davon aus dem Sofortprogramm 215,7 Mio. DM).

Mit dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ fördert der Bund seit 1991 105 Städte mit bisher 569,6 Mio. DM, um die in ihrer Substanz, Struktur und Funk-

tion bedrohten historischen Stadtkerne zu sichern und zu erhalten. In den Jahren 1991 und 1992 hat der Bund in mehr als 2 500 Gemeinden städtebauliche Planungsleistungen für die Standortvorbereitung und -sicherung von Gewerbe und Industrie, einschließlich der Infrastruktur, gefördert und hierfür 100 Mio. DM bereitgestellt. Im Jahre 1993 stehen für 29 geförderte Gemeinden 100 Mio. DM für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen zur Entwicklung von Wohngebieten zur Verfügung. Weitere 200 Mio. DM sind 1993 für 213 Gemeinden für die Erschließung von Wohngebieten zur Schaffung der Voraussetzungen für die beschleunigte Bereitstellung von baureifen Grundstücken für den Wohnungsbau bewilligt worden. In dem Programm zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete wurden im Jahre 1993 zur Verbesserung des Wohnumfeldes 73 in industrieller Fertigbauweise errichtete Großsiedlungen mit 100 Mio. DM vom Bund gefördert.

IV. Soziales/Gesundheit

20. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung der Sozialhilfe seit 1982?

Im vergangenen Jahrzehnt sind die Leistungen für Sozialhilfe deutlich angestiegen.

Hauptursache für die Zunahme der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt ist die wachsende Arbeitslosigkeit. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß in den letzten Jahren vor allem die Zahl der ausländischen Bezieher von Sozialhilfe stark zugenommen hat. Dies hängt zum einen mit dem Anstieg der Arbeitslosigkeit zusammen, da für ausländische Mitbürger das Risiko der Arbeitslosigkeit höher ist als für deutsche Arbeitnehmer. Zum anderen finden die in den letzten Jahren stark gestiegenen Zahlen der Asylbewerbungen in der Entwicklung der Empfängerzahlen ihren Niederschlag. Als weitere wichtige Gründe für die Zunahme der Empfängerzahlen sind zu nennen Leistungsverbesserungen, Nichtanrechnungsregelungen und Ausfall von Unterhaltszahlungen nach Ehescheidungen.

Bei der im Rahmen der „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ gewährten Unterstützung für Kranke, Pflegebedürftige und Behinderte sind vor allem die hohen Kostensteigerungen bei den stationären Hilfsmaßnahmen der Grund für die Inanspruchnahme von Sozialhilfe.

21. Hält die Bundesregierung eine Veränderung des Sozialhilferechtes zur Heranziehung zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit für erforderlich?

Die Schaffung von Gelegenheiten zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit in ausreichender Anzahl durch die zuständigen Träger der Sozialhilfe ist für eine wirkungsvolle Hilfe zur Arbeit von besonderer Bedeutung.

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 (BGBl. I

S. 944) sowie im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2374) wurden die rechtlichen Grundlagen der Hilfe zur Arbeit für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt auf Initiative der Bundesregierung bereits erheblich verbessert. Die Änderungen sollen die stärkere Beachtung des sozialhilferechtlichen Grundsatzes sichern, daß jeder Hilfesuchende seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen muß (§ 18 Abs. 1 BSHG). Zur Erreichung dieses Ziels hat der zuständige Träger der Sozialhilfe zunächst darauf hinzuwirken, daß Hilfesuchende sich um Arbeit bemühen und Arbeit finden. Falls sie keine Arbeit finden können, sind sie zur Annahme einer für sie zumutbaren Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Hilfeempfänger, die sich weigern, zumutbare Arbeit zu leisten oder eine zumutbare Arbeitsgelegenheit anzunehmen, verlieren ihren Anspruch auf Sozialhilfe.

Damit wurde erstmals grundsätzlich vorgeschrieben, daß für Hilfesuchende, insbesondere für junge Menschen, Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden sollen. Besonders wichtig ist die Schaffung von Gelegenheiten zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit. Die Bundesregierung erwartet, daß Gelegenheiten zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit für erwerbsfähige Hilfeempfänger immer dann angeboten werden, wenn andere Arbeitsgelegenheiten nicht geschaffen werden können. Weitere Änderungen des Sozialhilferechts sind zu prüfen, wenn die Erfahrungen der Praxis mit den geänderten Vorschriften dies erforderlich machen.

22. Wie wirkt sich die Änderung des Asylrechts auf die Kommunen aus?

Die Hauptlast bei der Betreuung der Asylbewerber tragen die Kommunen.

Nach der Änderung des Asylrechts mit Wirkung zum 1. Juli 1993 ist die Zahl der Asylbewerber deutlich zurückgegangen:

	1993	1992
Juli	20 658	46 496
August	14 521	40 071
September	16 681	45 779
Oktober	16 660	48 985
November	16 137	38 348
Dezember	14 033	31 638

Dadurch ist sowohl eine sichtbare Entlastung der kommunalen Verwaltungen als auch ein Rückgang der für die Asylbewerber zu erbringenden Leistungen eingetreten. Hinzu kommt, daß dieser Effekt durch die Beschleunigung des Asylverfahrens (45 vom Hundert aller Asylverfahren werden innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen) noch verstärkt wird. Ob der Rückgang der Asylbewerberzahlen von Dauer ist, kann derzeit jedoch noch nicht vorausgesehen werden.

Außerdem sind durch das am 1. November 1993 in Kraft getretene Asylbewerberleistungsgesetz die Lei-

stungen für Asylbewerber eingeschränkt worden. Die Sicherung des Lebensunterhaltes erfolgt vorrangig durch Sachleistungen; in der Regel wird ein Geldbetrag lediglich ergänzend zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gezahlt. Auch hierdurch wird nach Ansicht der Bundesregierung – abhängig von den jeweiligen Landesregelungen – eine Entlastung der Gemeindehaushalte erfolgen.

23. Welche Vorstellung hat die Bundesregierung, die Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen in den Kommunen zu erleichtern?

Die Aufnahme und Verteilung von Bürgerkriegsflüchtlingen ist Angelegenheit der Länder. Angesichts des besonderen Flüchtlingselements im ehemaligen Jugoslawien hat sich der Bund ausnahmsweise bereit erklärt, sich über zentrale Organisationen zu 50 vom Hundert an den Kosten eines zuvor mit den Ländern einvernehmlich verabredeten Flüchtlingskontingents zu beteiligen. Überdies stellt der Bund den Ländern und Gemeinden im Bedarfsfall bundeseigene Liegenschaften zur Unterbringung von Flüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien gegen einen ermäßigten Mietzins zur Verfügung.

Gegenwärtig sind folgende Personengruppen in die Hilfe einbezogen: Ex-Internierte und traumatisierte Opfer sowie von Fall zu Fall in das Kontingent aufgenommene Schwerverletzte, deren medizinische Versorgung vor Ort nicht gewährleistet ist, nebst engsten Angehörigen dieser Personengruppen. Die Verteilung auf die Länder erfolgt nach dem Schlüssel für die Verteilung der Asylbewerber. Weitergehende Forderungen an den Bund hinsichtlich der Übernahme von Kosten für Bürgerkriegsflüchtlinge, insbesondere die Beteiligung an den Sozialhilfekosten, sind aus finanzverfassungsrechtlichen und finanzpolitischen Gründen nicht erfüllbar.

24. Welche Auswirkungen auf die Kommunen erwartet die Bundesregierung durch die Einführung der Pflegeversicherung?

Die gegenüber den Leistungen der Sozialhilfe vorrangigen Leistungen der Pflegeversicherung sollen zu einer starken Entlastung der Sozialhilfeträger führen. Bei einem Inkrafttreten der Pflegeversicherung am 1. April 1994 wären unter Berücksichtigung des Vorschlages des Vermittlungsausschusses von Deutschem Bundestag und Bundesrat vom 10. Dezember 1993 die folgenden Einsparungen zu erwarten:

Stand 14. Dezember 1993
– in Mrd. DM –

1994	1995	1996	1997
0,65	1,3	4,5 bis 5,0	9 bis 10

Die Leistungen beginnen am 1. Juli 1994 im ambulanten, am 1. Juli 1996 im stationären Bereich. Die Finanzierung der Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen soll aus dem Einsparvolumen erfolgen, wobei mehr als die Hälfte der Entlastungen erhalten bleibt.

Bei dem Abschluß von Versorgungsverträgen für die Zulassung zur pflegerischen Versorgung mit den Pflegeeinrichtungen werden die Kommunen als Sozialhilfeträger beteiligt, soweit ihnen hierzu nach Landesrecht die Zuständigkeit übertragen ist. Bei den Vereinbarungen über die Vergütungen für ambulante und stationäre Pflegeleistungen werden die Sozialhilfeträger Vertragspartei.

An Rahmenverträgen über die pflegerische Versorgung werden die Kommunen als Sozialhilfeträger als Vertragspartei beteiligt. Die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände soll bei der Erarbeitung von Empfehlungen für die Ausgestaltung der Rahmenverträge mitwirken.

Ferner sind die Kommunen durch ihre Spitzenverbände auf Bundesebene in dem beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu errichtenden Ausschuß für Fragen der Pflegeversicherung vertreten. Dessen Hauptfunktion soll darin bestehen, einen organisatorischen Rahmen zu bilden mit dem Ziel, die Durchführung des Pflegeversicherungsgesetzes zwischen Bund und Ländern abzustimmen und die soziale und private Pflegeversicherung zu verbessern und weiterzuentwickeln.

Nach dem Entwurf des Pflegeversicherungsgesetzes sind in jedem Land ein oder mehrere Landespflegeausschüsse zu bilden. Deren Aufgabe besteht in der Erarbeitung von Empfehlungen zur Entwicklung der pflegerischen Infrastruktur und zum Vergütungsrecht, die von den Vertragsparteien beim Abschluß von Versorgungs- und Vergütungsverträgen angemessen zu berücksichtigen sind. Die Kommunen werden in diesen Ausschüssen durch einen Vertreter der überörtlichen Sozialhilfeträger, die von den Kommunalen Spitzenverbänden im Land bestellt werden, repräsentiert.

25. Wie hat sich in den letzten Jahren die Versorgung mit Kindergartenplätzen entwickelt, und welche Hilfen leisten hierzu die einzelnen Länder?

Ist die umfassende Bereitstellung von Kindergartenplätzen entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ab 1996 tatsächlich gesichert?

Die Entwicklung der Versorgung mit Kindergartenplätzen läßt sich der nachstehenden Tabelle entnehmen. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, daß der Mikrozensus, dem die Angaben entnommen sind, nicht alle Plätze in familienergänzenden institutionellen Betreuungseinrichtungen für das Kindergartenalter erfaßt. So bleiben in einigen Ländern (z. B. Hamburg) Plätze in Vorklassen unberücksichtigt. Die Versor-

gungsquoten mit Kindergartenplätzen liegen in diesen Ländern höher, als in den nachfolgenden Zahlen ausgewiesen wird. Die Angaben für die einzelnen Länder sind deshalb nur bedingt miteinander vergleichbar.

Tabelle 1: Versorgungsquoten mit Kindergartenplätzen im früheren Bundesgebiet in Prozent

	1980	1986	1990	1992
Schleswig-Holstein	51,8	61,6	61,8	63,2
Hamburg	49,1	65,2	53,6	60,0
Niedersachsen	53,9	62,1	64,0	65,2
Bremen	55,8	58,1	60,0	52,9
Nordrhein-Westfalen	59,6	66,2	62,1	57,5
Hessen	67,7	73,6	71,8	74,8
Rheinland-Pfalz	75,1	74,1	76,0	75,1
Baden-Württemberg	75,5	77,7	77,1	75,5
Bayern	61,9	67,0	68,8	66,9
Saarland	69,3	79,8	74,7	70,1
Berlin (West)	54,0	67,5	67,5	68,7
Insgesamt	63,1	69,0	67,9	66,6

Tabelle 2: Versorgungsquoten mit Kindergartenplätzen in den neuen Ländern und Berlin (Ostteil) in Prozent

	1989	1991	1992
Berlin/Ostteil	121,5	96,7	97,1
Brandenburg	111,5	93,7	93,4
Mecklenburg-Vorpommern	110,3	89,7	86,4
Sachsen-Anhalt	114,5	81,2	91,0
Sachsen	113,2	93,2	91,0
Thüringen	110,8	93,6	93,2
Insgesamt	113,0	91,1	91,6

Alle Länder stellen den kommunalen Gebietskörperschaften und den Trägern Mittel für den Kindergartenbereich zur Verfügung. Grundlage dafür sind in fast allen Ländern Ausführungsgesetze zum Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie entsprechende Richtlinien und Erlasse.

Durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398, 1400) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1996 für jedes Kind ab Vollendung des dritten Lebensjahres ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz eingeführt.

Da die Länder dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens in Kenntnis der finanziellen Folgen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz zugestimmt haben, muß der Bund davon ausgehen, daß die Länder die für die konkrete Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften finanziell so ausstatten werden, daß der Rechtsanspruch 1996 realisiert werden kann.

Wie verschiedenen aktuellen Äußerungen der kommunalen Spitzenverbände zu entnehmen ist, sehen

viele Städte und Kreise trotz der grundsätzlichen Befürwortung des Rechtsanspruchs Schwierigkeiten bei dessen Umsetzung im Hinblick auf die hohen Kosten, das Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Erzieherinnen und Erziehern im Kindergartenbereich sowie die Probleme einer rechtzeitigen Fertigstellung einer ausreichenden Anzahl von Gebäuden.

26. Wie hat sich die Zahl der Obdachlosen entwickelt? Gibt es einen Zusammenhang zwischen Langzeitarbeitslosigkeit und Obdachlosigkeit?

Gesicherte, auf amtlichen statistischen Erhebungen beruhende Zahlen über Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland stehen nicht zur Verfügung. Die Gesamtzahl der Obdachlosen kann deshalb nur geschätzt werden. Bisher vorliegende Schätzungen verwenden dabei teilweise unterschiedliche Definitionen der Obdachlosigkeit bzw. Wohnungslosigkeit. Die Bundesregierung hat hierauf u. a. in ihren Antworten auf die Große Anfrage „Zukunft des Wohnens in den neuen Ländern“ (vgl. Frage 14 – Drucksache 12/3158) und die Kleine Anfrage „Zukunft des sozialen Wohnungsbaus“ (vgl. Fragen 52 und 54 – Drucksache 12/2883) hingewiesen.

Aus der Sicht der Bundesregierung kann in einer Reihe von Einzelfällen ein Zusammenhang zwischen Langzeitarbeitslosigkeit und Obdachlosigkeit nicht ausgeschlossen werden; gesicherte Erkenntnisse hierüber liegen der Bundesregierung nicht vor.

27. Welche Auswirkungen hat die Gesundheitsreform auf die kommunalen Krankenhausträger?

Mit dem Gesundheitsstrukturgesetz soll der Ausgabenexplosion in der gesetzlichen Krankenversicherung Einhalt geboten werden. Die Ausgabenentwicklung in der gesetzlichen Krankenversicherung ist mittelfristig nur zu stabilisieren, wenn Strukturveränderungen im Bereich der Leistungsanbieter angeregt werden, insbesondere im Krankenhausbereich.

Die Anbindung der einzelnen Krankenhausbudgets an die Entwicklung der Grundlohnsumme ist ein geeignetes Mittel, um diese Strukturveränderungen einzuleiten. Es zwingt die Krankenhäuser umzudenken und den Wechsel von herkömmlicher Krankenhausverwaltung zum „Klinikmanagement“ vorzunehmen. Dieser Wechsel ist schneller und leichter zu vollziehen, wenn die Krankenhäuser als Eigenbetriebe oder in privater Rechtsform geführt werden. Dies haben die Kommunen erkannt. Sie nutzen zunehmend die Möglichkeit, durch Umwandlung ihrer Krankenhäuser insbesondere in eine GmbH bessere Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Betriebsführung zu schaffen. Dadurch wird vor allem die Selbständigkeit und der Handlungsspielraum der Geschäftsführung gestärkt. Die Krankenhausleitung kann im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und Erfordernisse allein entscheiden.

Die pauschale Behauptung, daß die Grundlohnanbindung der einzelnen Krankenhausbudgets zwangsläufig eine Kostenunterdeckung bei den kommunalen Krankenhäusern verursache, die durch die kommunalen Haushalte kompensiert werden müssen, konnte bislang nicht verifiziert werden. Es ist allerdings einzuräumen, daß in einzelnen Krankenhäusern infolge überdurchschnittlich erhöhter Fallzahlen Finanzierungsprobleme aufgetreten sind. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, daß gerade in kommunalen Krankenhäusern noch erhebliche Wirtschaftlichkeitsreserven bestehen, die genutzt werden können, um Verluste zu vermeiden.

Für die neuen Länder ist im Rahmen des Gesundheitsstrukturgesetzes ein Krankenhausinvestitionsprogramm geschaffen worden, an dem Bund, Länder und Krankenkassen beteiligt sind. Der Bund wird den neuen Ländern innerhalb dieses Programms in den Jahren 1995 bis 2004 eine jährliche Finanzhilfe von 700 Mio. DM zur Verfügung stellen, die auch den kommunalen Krankenhäusern zugute kommen wird.

Die Finanzhilfen des Bundes sind Bestandteil des föderalen Konsolidierungsprogramms, auf dessen Grundlage eine Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung für alle Zahlungen des Bundes an die neuen Länder ab 1995 abgeschlossen werden soll, also unter Einbeziehung des Krankenhausinvestitionsprogramms.

V. Umwelt und Energie

28. Wie hat sich die Belastung der Luft mit Umweltschadstoffen entwickelt?

Im Fünften Immissionsschutzbericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag vom 15. Dezember 1992 (Drucksache 12/4006) sind der Stand und die Entwicklung schädlicher Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen für den Berichtszeitraum 1988 bis 1990 ausführlich beschrieben.

In diesem Bericht wird erstmals auch die Emissions- und Immissionssituation in ganz Deutschland unter Einschluß der fünf neuen Bundesländer umfassend dargestellt.

Bei den Gesamtemissionen ist danach folgende Entwicklung zu verzeichnen:

	bish. Bundesgebiet		neue Länder	
	1988	1990	1988	1990
	(in Mio. T)		(in Mio. T)	
SO ₂	1,25	0,94	5,25	4,75
NO _x (berechnet als NO ₂)	2,85	2,60	0,67	0,63
Staub	0,49	0,45	2,25	1,85
Flüchtige organische Verbindungen	2,60	2,55	1,00	1,10
CO	8,65	8,20	3,80	3,80

Nach vorläufigen Ergebnissen des Umweltbundesamtes gehen in den alten Ländern auch die verkehrsbedingten NO_x-Emissionen seit Anfang der 90er Jahre zurück.

Für den Bereich der Großfeuerungsanlagen lassen sich bereits Aussagen zur Emissionsentwicklung von Schwefeldioxid, Stickstoffoxid und Staub bis 1993 machen. Die Maßnahmen zur Rauchgasentschwefelung führten in den alten Ländern zu einer Reduzierung der Schwefeldioxidemissionen aus Großfeuerungsanlagen um 84 vom Hundert, von rund 1,9 Mio. t im Jahre 1983 auf ca. 0,3 Mio. t im Jahre 1993. Die Stickstoffoxidemissionen der Großfeuerungsanlagen konnten von 1983 mit 0,96 Mio. t um 74 vom Hundert auf ca. 0,25 Mio. t bis 1993 verringert werden. Die Staubemissionen sind im Vergleich zu 1983 um 80 vom Hundert auf etwa 0,02 Mio. t zurückgegangen.

Im Vergleich zu den alten Ländern war in der ehemaligen DDR die SO₂- und Staub-Immissionsbelastung extrem hoch. Stickstoffoxid war im Verhältnis hierzu von geringerer Bedeutung.

Verglichen mit den Jahren 1980 bis 1988 hat die mittlere SO₂-Belastung in den Ballungsgebieten der neuen Länder in den Jahren 1990 bis 1992 um 45 bis 65 vom Hundert, in weniger belasteten Gebieten um ca. 35 vom Hundert abgenommen. Ein signifikanter Rückgang gegenüber den Vorjahren ist zu Beginn der 90er Jahre mit 20 bis 30 vom Hundert in ländlichen Gebieten und gebietsweise über 50 vom Hundert in Ballungsgebieten auch bei der Belastung der Luft mit Schwebstaub zu verzeichnen.

Der Rückgang der NO_x-Emissionen aufgrund von Stilllegungen und Sanierungsmaßnahmen in den neuen Ländern wurde durch die Entwicklung auf dem Verkehrssektor z. T. wieder kompensiert. Nach Schätzungen des Umweltbundesamtes betrug die NO_x-Gesamtemission in den neuen Ländern 670 kt/a im Jahre 1988 und 600 kt/a im Jahre 1991.

Im Hinblick auf den Beitrag Deutschlands zum Treibhauseffekt ist die Entwicklung der energiebedingten CO₂-Emissionen von Bedeutung. In den neuen Ländern sanken die CO₂-Emissionen zwischen 1987 und 1992 von 344 Mio. t/a um 47 vom Hundert auf 181 Mio. t/a. Damit gingen die Pro-Kopf-Emissionen von 20,6 t im Jahre 1987 auf 11,5 t im Jahre 1992 zurück.

29. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung zur Optimierung der Energieversorgung auf kommunaler Ebene?

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung zur Verbesserung der entsprechenden Rahmenbedingungen ergriffen?

Die Energieversorgung auf kommunaler Ebene wird von privaten Unternehmen oder von Stadtwerken eigenverantwortlich wahrgenommen. Für diese gelten dabei der einheitliche energierechtliche Ordnungsrahmen sowie die gleichen Umweltschutzvorschriften. Die Optimierung der Energieversorgung ist Aufgabe der Unternehmen. Sie werden dabei durch die zuständigen Energieaufsichtsbehörden der Länder überwacht.

Mit der Einführung wirksamen brancheninternen Wettbewerbs sollen besondere staatliche Aufsichts- und Eingriffsrechte, die über die für alle Industriean-

lagen geltenden Vorschriften hinausgehen und nicht durch spezielle Risiken gerechtfertigt sind, abgeschafft werden. Energie- und umweltpolitische Ziele sollen verstärkt durch generelle Rahmenbedingungen wie Umweltstandards oder die geplante EU-weite CO₂-/Energiesteuer erreicht werden. Dadurch kann die Entwicklung der Kraftwerkstechnik beschleunigt und über höhere Wirkungsgrade die Umweltbelastung reduziert werden.

Insgesamt sollten bei der Energieversorgung neben angebotsorientierten Möglichkeiten auch nachfragebezogene Optionen berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die Entwicklung von kommunalen Energieversorgungskonzepten wird auf die Antwort zu Frage 32 verwiesen.

30. Welche Konsequenzen erwartet die Bundesregierung vom europäischen Energiebinnenmarkt auf die kommunale Energieversorgung (TPA, unbundling, Konzessionsabgaben, Versorgungsgebiete), und wie wird sie darauf reagieren?

Auf die Antwort zur Frage 18 wird verwiesen.

31. Welche Handlungsspielräume bieten sich für die Kommunen im Bereich der städtebaulichen Planung, vor allem der Bauleitplanung, zur Vermeidung und Verringerung energiebedingter Umweltbelastungen und zur Ressourcenschonung?

Das Städtebaurecht des Bundes bietet Städten und Gemeinden eine breite Palette von Möglichkeiten, ökologische Fragen des Stoff- und Energiehaushaltes in den städtebaulichen Planungsprozeß einzubringen. Nachdem schon in der Novelle 1976 konkrete Aspekte des Umweltschutzes im Bereich des Bauplanungsrechtes herausgehoben wurden, sind diese im Baugesetzbuch nochmals gestärkt und besonders berücksichtigt worden. Dies findet insbesondere in den allgemeinen Grundsätzen der Bauleitplanung – § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) – sowie den Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten der §§ 5, 9 BauGB besondere Erwähnung.

Städte und Gemeinden machen von einer ressourcen- und energiebewußten Bauleitplanung unterschiedlich Gebrauch. So werden verstärkt erneuerbare Energiequellen wie Sonnen- oder Windenergie in die städtebauliche Planung und Erneuerung der Städte und Gemeinden einbezogen und zu der bisher schon praktizierten Beachtung der Ausrichtung von Gebäuden – Besonnungsverhältnisse, Tageslichtbeleuchtung, Lufttemperatur und Wind – als Einflußgröße energiebewußter Planung angewandt.

Dabei können aber ökologische Aspekte nicht in jedem Einzelfall und von vornherein die planerische Entscheidung bestimmen. Die Gemeinden haben im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts sowohl bei planerischen Entscheidungen (Landschaftsplanung, Bauleitplanung, eigene Bauvorhaben) als auch bei sonstigen administrativen Entscheidungen (Abfall- und Abwas-

serentsorgung, Wasserversorgung, Straßenreinigung, Winterdienst, Gebührengestaltung) die ökologischen Belange mit dem ihnen jeweils gebührenden Gewicht in die Gesamtabwägung einzubringen. Für die Bauleitplanung ist dieses Abwägungsgebot in § 1 Abs. 6 BauGB geregelt. Anhaltspunkte für die Grenzen solcher Abwägungsentscheidungen werden durch fortschreitende naturwissenschaftliche Erkenntnisse und hierauf basierende Orientierungswerte gewonnen oder sie ergeben sich aus gesetzgeberischen Entscheidungen. Den Gemeinden sollte ein möglichst weitgehender Ermessensspielraum für eine sachorientierte Entscheidung im konkreten Einzelfall vor Ort verbleiben.

Das Thema soll u. a. in den Gremien der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) erneut erörtert werden mit dem Ziel, möglicherweise bestehende Unsicherheiten in der Planungspraxis abzubauen.

32. Wie bewertet die Bundesregierung die zahlreichen Initiativen und Konzepte von Städten und Gemeinden zur Energieeinsparung und zum Klimaschutz auf kommunaler Ebene?

Die Bundesregierung bewertet örtliche Initiativen und Energiekonzepte positiv, sofern sie einerseits dem Ziel einer wirtschaftlichen, umwelt- und ressourcenschonenden sowie sicheren Energieversorgung und -verwendung verpflichtet und andererseits an marktwirtschaftlichen Kriterien orientiert sind, so daß die freie Wahl des Energieträgers durch die Verbraucher grundsätzlich nicht eingeschränkt wird. Dies hat die Bundesregierung insbesondere in ihren Beschlüssen zur Klimaschutzpolitik mit der in den achtziger Jahren praktizierten Förderung von modellhaften Energiekonzepten in den alten Bundesländern und mit der z. Z. laufenden Förderung von entsprechenden Modellstudien in den neuen Bundesländern verdeutlicht. Nachdem zwischenzeitlich bereits einige der letztgenannten Modellstudien zum Abschluß gebracht werden konnten, erstreckt sich die Bundesförderung zur Zeit noch auf die Entwicklung von acht Energiekonzepten in den neuen Bundesländern mit einem Fördervolumen von rd. 3 Mio. DM. Darüber hinaus wurden durch Städtepartnerschaften die mit Entwicklung und Umsetzung von Energiekonzepten gesammelten Erfahrungen auch ostdeutschen Partnern zugänglich gemacht.

33. Wie hat sich die Situation der Abfallentsorgung entwickelt, und wie schätzt die Bundesregierung die künftige Entwicklung, insbesondere der Entsorgungskosten, auf der Grundlage der gesetzlichen Auflagen ein?

Trotz aller Anstrengungen und unbestreitbarer Erfolge im Bereich der Abfallvermeidung und -verwertung ist die Entsorgungssituation in der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor angespannt. Die amtliche Erhebung des Statistischen Bundesamtes für 1990 zeigt, daß auch zum Ende der achtziger Jahre die zu

entsorgenden Mengen an Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen nochmals angestiegen sind. Im Jahre 1990 wurden insgesamt 55,1 Mio. t Abfälle (davon 35,9 Mio. t in den alten Ländern) in Anlagen der öffentlichen Abfallbeseitigung angeliefert. Diesen Mengen stehen keine ausreichenden Entsorgungskapazitäten gegenüber. Der verfügbare Deponieraum reicht zum Teil nur noch für wenige Jahre; vorhandene Kapazitäten zur Abfallbehandlung reichen nicht aus und der Bau neuer Anlagen dauert – insbesondere wegen der langwierigen Genehmigungsverfahren – mehrere Jahre.

Die Möglichkeiten der Bundesregierung, diesen Problemen zu begegnen, sind im wesentlichen auf die Rechtsetzung beschränkt. Sie kann nicht unmittelbar auf die Verbesserung der Entsorgungsinfrastruktur Einfluß nehmen. Sie unterstützt die zuständigen Gebietskörperschaften jedoch durch rechtliche Vorgaben zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Abfällen. Im Bereich des Hausmülls und der hausmüllähnlichen Abfälle sind die Verpackungsverordnung vom 12. Juni 1991 und andere Verordnungen nach § 14 des Abfallgesetzes sowie die Technische Anleitung (TA) Siedlungsabfall vom 14. Mai 1993 von besonderer Bedeutung. Die Verpackungsverordnung entlastet die kommunale Abfallentsorgung durch umfassende Rücknahme- und Verwertungspflichten für Handel und Industrie.

Seit Inkrafttreten der Verpackungsverordnung ist der Verpackungsverbrauch in Deutschland von 12,8 Mio. t im Jahre 1991 auf 11,8 Mio. t im Jahr 1993 zurückgegangen. Wissenschaftliche Untersuchungen haben ferner ergeben, daß durch die Sammlung gebrauchter Verpackungen im Rahmen des Dualen Systems die Hausmüllmenge um 15 bis 20 vom Hundert verringert werden kann. Infolgedessen ist – z. B. durch Veränderung der Abfuhr-Rhythmen – eine spürbare Kostensenkung für den Bürger möglich.

Die TA Siedlungsabfall gibt vor, daß Abfälle nur dann der Deponie zugeführt werden dürfen, wenn sie nicht verwertet werden können. Dies wird zu einer Verringerung der zu deponierenden Mengen führen. Schätzungen kommen zum Ergebnis, daß nach Umsetzung der TA Siedlungsabfall und der Maßnahmen nach § 14 Abfallgesetz eine Reduzierung der als Restabfall zu entsorgenden Mengen an Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen von bis zu 50 vom Hundert möglich sein wird.

Durch die TA Siedlungsabfall wird der Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfällen auf einen Stand gebracht, der dem in anderen Umweltbereichen erreichten Niveau entspricht. Ein zentraler Aspekt hierbei ist, daß Altlasten der Zukunft verhindert und somit auch Sanierungskosten in erheblichem Umfang eingespart werden.

Im Bereich der Siedlungsabfallentsorgung werden in den nächsten Jahren aufgrund der Umsetzung der TA Siedlungsabfall insbesondere bei den entsorgungspflichtigen Körperschaften Kosten für neu zu errichtende Kompostierungs- und Hausmüllverbrennungs-

anlagen sowie daraus resultierende Betriebskosten entstehen. Diesen Mehrkosten sind Minderkosten für die Errichtung von Deponien und erhebliche Einsparungen bei den jährlichen Ablagerungskosten des Restmülls gegenüberzustellen. Die insgesamt bei dieser Gegenüberstellung zu erwartenden Effekte sind auf die kommunalen Gebühren für die Abfallentsorgung umzulegen, so daß die kommunalen Haushalte durch die TA Siedlungsabfall nicht belastet werden.

34. Wie hat sich die Situation der Abwasserbeseitigung entwickelt, und wie schätzt die Bundesregierung die künftige Kostenentwicklung auf der Grundlage der gesetzlichen Auflagen ein?

Der Anteil der an öffentliche Kanalisationen angeschlossenen Einwohner hat sich in den alten Ländern von 60 vom Hundert im Jahre 1957 auf ca. 93,5 vom Hundert im Jahre 1992 erhöht. Von ca. 90 vom Hundert der Einwohner wird das Abwasser mechanisch-biologisch behandelt. Während die größeren und mittleren Kommunen über eine Grundausstattung an Abwasseranlagen verfügen, besteht im ländlichen Raum ein Nachholbedarf.

In der Zeit von 1975 bis 1991 wurden in den Bau von Abwasseranlagen in den alten Ländern rund 104 Mrd. DM investiert. Zur Einhaltung der gesetzlichen Forderungen sind nach Erhebung der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 16. Juni 1993 in den alten Ländern insgesamt 34,4 Mrd. DM (ohne notwendige Sanierungsmaßnahmen bei bestehenden Kanälen) zu investieren.

Von den 16,4 Mio. Einwohnern der neuen Länder waren 1990 ca. 73 vom Hundert an öffentliche Kanalisationen angeschlossen. Für rund 58 vom Hundert der Einwohner standen Kläranlagen zur Verfügung. Bis zum Jahre 1992 wurden 51 Kläranlagen neu errichtet oder vorhandene Kläranlagen mit einer biologischen Reinigungsstufe nachgerüstet. Weiterhin befanden sich im Jahre 1992 310 Kläranlagen im Bau. Um eine den Gewässerschutzanforderungen angepaßte Abwassersituation zu erreichen, müssen nach Angaben der Länder im Kläranlagenbau rd. 30 Mrd. DM (ohne Berlin) investiert werden.

Bei bestehenden mittleren und größeren Kläranlagen steht aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (Anhang 1 zur Rahmen-Abwasserverwaltungsvorschrift, Bundesanzeiger Nr. 233 b vom 11. Dezember 1992 und EG-Richtlinie 91/271/EWG – Kommunales Abwasser) die Nachrüstung zur gezielten Nährstoffreduzierung im Vordergrund. Bund und Länder erwarten von der Umsetzung der EG-Richtlinie, daß auch in anderen Mitgliedstaaten vergleichbare Gewässerschutzanforderungen wie in Deutschland zum Tragen kommen und so wirtschaftliche Unterschiede in der Belastung der Bürger ausgeglichen werden sowie der Wirtschaftsstandort gestärkt wird.

Die EG-Richtlinie bietet den für den Vollzug des Wasserrechts zuständigen Ländern Spielraum für eine wirtschaftliche Verwirklichung der Ziele der Richtlinie. So kann statt der generellen Einführung der dritten Reini-

gungsstufe auch eine 75prozentige Nährstoffverringereung für das empfindliche Gebiet insgesamt angestrebt werden. Weiterhin können Ausnahmen von der Frist bei der Europäischen Kommission im Einzelfall beantragt werden, wenn eine fristgerechte Umrüstung der Kläranlagen aus technischen Gründen nicht möglich ist. Die Länder sind aufgefordert, entsprechende Fälle zu erfassen. Die Bundesregierung wird Länder und Gemeinden bei der Durchsetzung solcher Ausnahmen unterstützen. Alle Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 1993 Programme für die Umsetzung zu erstellen und bis zum 30. Juni 1994 der Kommission zuzuleiten. Die Länder sind gebeten, der Bundesregierung ihre Programme bis spätestens 31. März 1994 zu übermitteln. Danach wird mit der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über eine grundsätzliche Anpassung der Umsetzungsfristen zu entscheiden sein.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit prüft derzeit gemeinsam mit Ländern und Kommunen, wie die Gebühren durch nationale Regelungen auf der Grundlage der bestehenden Vorschriften der EU begrenzt werden können und wie erforderlichenfalls an die Europäische Kommission herangetreten werden soll. Dabei soll auch ein handhabbares Verfahren für mögliche Ausnahmen entwickelt werden.

Die künftige Kostenentwicklung in diesem Bereich wird auch davon abhängen, inwieweit die Kommunen bestehende Rationalisierungsmöglichkeiten unter anderem durch Beteiligung leistungsfähiger Privatunternehmen ausschöpfen.

Eine Milderung der Gebührensteigerungen könnte sich aus einer möglichen Änderung der verbreiteten, nach den kommunalrechtlichen Vorschriften verschiedener Länder zulässigen Praxis ergeben, in die Gebührengestaltung kalkulatorische Zinsen als „angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals“ sowie kalkulatorische Abschreibungen zu berechnen, bezogen auf den Wiederbeschaffungswert der Anlagen statt auf ihre tatsächlichen Herstellungskosten. Kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen erreichten nach der Rechnungsstatistik der Kommunalhaushalte 1991 schon einen Anteil von 60 vom Hundert der Gebühreneinnahmen; heute beträgt der Anteil teilweise bereits 70 vom Hundert. In diesem Zusammenhang bedarf auch die Frage der zweckgebundenen Wiederverwendung der aus der Abschreibungspraxis resultierenden höheren Gebühreneinnahmen der Überprüfung.

Kosteneinsparungen könnten sich auch durch eine betriebliche Zusammenfassung der Abwasserentsorgung mit der Trinkwasserversorgung einstellen; Rationalisierungsvorteile ergeben sich durch gemeinsame Kapazitätsplanung, Ausrüstung, Leitungsverlegung, Instandhaltung, Rechnungswesen und Personalverbund.

35. Wie bewertet die Bundesregierung die Situation der Altlastenproblematik?

Ökologische Altlasten können nach Auffassung der Bundesregierung im Einzelfall sowohl eine gravie-

rende Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt als auch ein bedeutendes Hemmnis für die wirtschaftliche Entwicklung darstellen.

Die Problematik der Altlasten hat sich seit Ende der 70er Jahre und in besonderer Weise nach der deutschen Einheit zu einem zentralen Thema der Umwelt-, Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt. Dabei kann unterschiedliches Vorgehen in den einzelnen Ländern bei der Erfassung, Bewertung und Sanierung von Altlasten zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

In den industriellen Schwerpunktregionen werden große Flächen, die pauschal als altlastverdächtig gelten, für die wirtschaftliche Entwicklung blockiert. Solche Flächen erscheinen Investoren als unkalkulierbare Risiken. Investoren werden durch das Negativeimage traditioneller Industrieregionen abgeschreckt. Die regionale städtebauliche Entwicklung wird nachteilig beeinflusst.

Zur Zeit sind in der Bundesrepublik Deutschland ca. 145 000 altlastverdächtige Flächen erfaßt (Stand: November 1993).

Rüstungsaltlasten werfen besondere Probleme auf. Aufgrund des hohen Stellenwertes, den die Bundesregierung dieser Problematik beimißt, hat sie ihre grundsätzliche Position gesondert dargelegt (Drucksache 11/6972).

Die Bundesregierung unterstützt die Länder bei der Bewältigung der Altlastenproblematik durch vielfältige Hilfestellungen im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, durch Demonstrationsprojekte, Studien und Orientierungshilfen.

Für den gesamten Bereich der Altlastenbearbeitung – von der Erfassung, Untersuchung, Bewertung bis zur Sanierung und dem Monitoring von Altlasten – sind Instrumente, Methoden und Techniken entwickelt worden. Die Bundesregierung hat dies bisher in über 100 Vorhaben mit ca. 200 Mio. DM gefördert. In einem Sonderprogramm zur modellhaften Sanierung von Altlasten wird gegenwärtig anhand von zehn exemplarischen Altstandorten und Altablagerungen in den alten und neuen Bundesländern die Leistungsfähigkeit von Sanierungstechniken demonstriert.

Die Bundesregierung beabsichtigt, noch in dieser Legislaturperiode den Entwurf eines Bundes-Bodenschutzgesetzes vorzulegen.

Im Jahre 1990 ist mit der inzwischen zweimal novellierten Altlastenfreistellungsklausel des Umweltraumgesetzes die rechtliche Basis für die neuen Länder geschaffen worden, Eigentümer, Besitzer und Erwerber von Grundstücken von der Verantwortung für Altlasten freizustellen, die vor dem 1. Juli 1990 entstanden sind. Insgesamt sind ca. 69 000 Anträge auf Freistellung (Stand: November 1993) gestellt worden. Die Freistellungsfolgekosten werden auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den neuen Ländern, soweit Treuhandunternehmen betroffen sind, zum großen Teil von der Treuhandanstalt übernommen. Die Sanierungskosten allein für die 20 größten Projekte – ohne Braunkohle – wur-

den von der Treuhandanstalt bei der Festlegung als Großprojekt auf 5,9 Mrd. DM geschätzt.

36. Wie haben sich die Kosten der Trinkwasserversorgung aufgrund der Veränderung des Wasserhaushaltsgesetzes, der Trinkwasserverordnung und ihrer Anlagen sowie des Rechts der Europäischen Gemeinschaften entwickelt, und wie schätzt die Bundesregierung die künftige Kostenentwicklung ein?

Die am 1. Januar 1987 in Kraft getretene 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat einen Anspruch von Land- und Forstwirten auf angemessenen Ausgleich in Wasserschutzgebieten (§ 19 Abs. 4 WHG) neu eingeführt, der die Kosten der Trinkwasserversorgung erhöhen kann. Dies setzt voraus, daß nach dem zur Ausfüllung der genannten Vorschrift zu erlassenden Landesrecht die Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigte ausgleichspflichtig sind. In einigen Ländern zahlt der Staat den Ausgleich, den er über eine landesrechtliche Wasserentnahmeabgabe finanziert. Soweit die Wasserversorgungsunternehmen den Ausgleich schulden, wirft die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen rechtlich und tatsächlich schwierige Fragen auf. Deshalb strebt man weitgehend kooperative Lösungen an. Über die Höhe der durch § 19 Abs. 4 WHG verursachten Kosten – zumindest langfristig sind die Verbesserungen der Rohwasserqualität, die man durch die Änderungen des § 19 WHG erwartet, gegenzurechnen – liegen keine Angaben vor. Zur Umsetzung und zum Vollzug des § 19 Abs. 4 WHG wird im übrigen auf den Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über die Auswirkungen der 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz auf die Gewässer verwiesen (Drucksache 11/7327 vom 1. Juni 1990, Nr. 3.3.3).

Die Novellierungen der Trinkwasserverordnung hatten im Jahre 1986 im Hinblick auf Nitrat und Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie im Jahre 1990 im Hinblick auf Chlorkohlenwasserstoffe und Trihalogenmethane für einige Wasserversorgungsunternehmen den Bau und die Nachrüstung von Aufbereitungsanlagen zur Folge. Aber auch zuvor betrug die Kosten für eine ordnungsgemäße Aufbereitung des Trinkwassers (0,10 bis 0,30 DM/m³) 1 bis maximal 10 vom Hundert der Kosten des Gesamtaufwandes und belasteten den Bürger hierdurch bereits mit etwa 5 bis 10 DM pro Jahr.

Die künftige Kostenentwicklung der Wasserversorgung ist im wesentlichen wie folgt zu bewerten:

Zusätzliche Qualitätsanforderungen aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen oder neuer gesundheitlicher Bewertungen einzelner Stoffe werden auch künftig mit Aufwendungen in der o. g. Größenordnung erfüllbar sein, da in der Regel nur wenige Prozent der versorgten Bevölkerung davon betroffen sein werden. Z. B. sind von den neuen Anforderungen zur Eliminierung von Arsen ab 1996 weniger als 2 vom Hundert der Bevölkerung betroffen.

Mittel- bis langfristig sind Kosteneinsparungen bei der Aufbereitung antropogen belasteter Trinkwasserres-

ourcen möglich, wenn die bestehenden europäischen und nationalen Gewässerschutzregelungen konsequent angewendet werden. Allerdings ist die umweltbedingte Kostenentwicklung nur sehr schwer prognostizierbar.

Die Preisentwicklung in der Trinkwasserversorgung wird in den alten Ländern wesentlich von der allgemeinen Kostenentwicklung bestimmt, d. h. es ist auch künftig mit Preissteigerungen zu rechnen. Demgegenüber wird in den neuen Ländern vor allem der hohe Sanierungsbedarf, der derzeitig von der Fachkommission „Soforthilfe Trinkwasser“ des Bundesministers für Gesundheit mit rd. 30 Mrd. DM beziffert wird, zu einem zusätzlichen Preisanstieg führen. Würden die entsprechenden Investitionen bis 1995 durchgeführt werden, so wäre eine durchschnittliche Preissteigerung von 2,50 DM/m³ zu erwarten. Ebenso führt die Bildung von zum Teil sehr kleinen, wenig effizient arbeitenden Versorgungsunternehmen zu einem zusätzlichen Preisanstieg. Im übrigen gilt für die künftige Kosten- und Preisentwicklung das zu den Fragen 13 und 34 Gesagte entsprechend.

37. Wie beurteilt die Bundesregierung die Situation der Trinkwasserversorgung in den neuen Ländern?

Die Situation der Trinkwasserversorgung in den neuen Ländern ist durch die Übertragung der Verantwortung von den ehemaligen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetrieben (WAB) auf die Kommunen und umfangreiche Sanierungsmaßnahmen geprägt. Die schleppende Abwicklung der Umorganisation der Wasserversorgungswirtschaft behindert in größerem Ausmaß die zügige Durchführung der notwendigen Investitionen.

Höchste Priorität und damit unmittelbarer Handlungsbedarf besteht, wenn Grenzwerte der Trinkwasserverordnung erheblich überschritten werden und eine Gesundheitsgefährdung nicht auszuschließen ist. Solche Fälle treten im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung nunmehr nicht häufiger auf als in den alten Bundesländern. Die Bevölkerung wird dann unverzüglich gewarnt; von den verantwortlichen Versorgungsunternehmen wird in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Gesundheitsämtern eine Ersatzwasserversorgung eingerichtet.

In der ersten Zeit nach dem Beitritt der ehemaligen DDR sind mit Hilfe eines Sofortprogramms zahlreiche Fälle dieser Art gelöst worden. Der Bundesregierung sind 1993 nur noch zwei solcher Fälle bekanntgeworden. Der deutlich zurückgegangene Wasserverbrauch erleichtert zudem die Schließung von beeinträchtigten oder gefährdeten Wassergewinnungsanlagen. Eine besondere Situation besteht allerdings bei der Unterschreitung des pH-Wertes 6,5 des Trinkwassers im Zusammenhang mit der Verwendung von metallischen Werkstoffen bei der Hausinstallation. Da besonders in Thüringen und Sachsen derartige Versorgungsgebiete vorhanden sind, wurde ein Merkblatt „Trinkwasser – Hausinstallationen und pH-Wert“ herausgegeben, das

über die Gesundheitsämter der neuen Länder an die Bevölkerung kostenlos verteilt wird.

In größerem Umfang besteht noch Handlungsbedarf insbesondere im Hinblick auf Eisen, Mangan und Geruchsschwellenwert. Auch wenn keine gesundheitlichen Gefährdungen zu besorgen sind, müssen nach der derzeitigen Rechtslage auch solche Grenzwertüberschreitungen bis Ende 1995 beseitigt sein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß nach diesem Zeitpunkt nicht in allen Fällen diese Grenzwerte eingehalten werden. Auch wenn die erforderlichen finanziellen Mittel für die Sanierung solcher Anlagen zur Verfügung ständen, wäre der Termin allein aufgrund der erforderlichen Dauer für die Planung und den Bau entsprechender Aufbereitungsanlagen nicht in allen Fällen einhaltbar. Die Notwendigkeit, eine Verlängerung der Übergangsfristen beantragen zu müssen, kann deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Bei kleinen Versorgungsanlagen mit Brunnen aus oberflächennahem Grundwasser in landwirtschaftlich genutzten Gebieten wird vielfach eine Überschreitung des Grenzwertes für Nitrat nicht auszuschließen sein.

Langfristiger Handlungsbedarf zur Sicherung der Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser besteht im Hinblick auf Schutz und Pflege der Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen, um insbesondere den Leitsätzen der DIN 2000 gerecht zu werden und eine auf Dauer qualitätsgerechte Wasserversorgung zu sichern. Die Nutzung von angereichertem Grundwasser, das hygienisch einwandfrei ist und keiner Desinfektion bedarf, der verstärkte Schutz von Trinkwassertalsperren vor dem Zufluß kommunalen Abwassers, der Schutz vor Einträgen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Kooperation mit der Landwirtschaft zur Vermeidung der Kontamination des Grundwassers mit Nitrat oder Pflanzenbehandlungsmitteln sowie die vollständige Sanierung der Rohrnetze, um nach den Regeln der Technik einerseits Wasserverluste und andererseits Kontaminationen des Trinkwassers auszuschließen, sind Beispiele für langfristige Maßnahmen.

Nach den zur Zeit von den Ländern bearbeiteten Grundsatz- und Zielplanungen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sollen die wesentlichen Maßnahmen innerhalb der nächsten zehn Jahre abgeschlossen werden. Grundlage hierfür ist unter anderem die Herausbildung effizienter und ökonomisch lebensfähiger Ver- und Entsorgungsstrukturen unter Berücksichtigung der in den neuen Bundesländern gegebenen besonderen Verhältnisse, d. h. Trinkwasser- und Abwasserverbund sowie ausreichend groß bemessene Ver- und Entsorgungsbereiche.

VI. Verkehr

38. Welche Initiativen hat die Bundesregierung zur Förderung einer nachhaltigen umweltverträglichen Stadt- und Siedlungsentwicklung und zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auf internationaler Ebene ergriffen?

Die Bundesregierung hat bei der Vorbereitung der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und

Entwicklung (UNCED) 1992 darauf hingewirkt, daß der Aufgabe einer umweltverträglichen Stadt- und Siedlungsentwicklung im Rahmen der Agenda 21 (Entwicklungspolitisches Grundsatz- und Aktionsprogramm der UNCED) hohe Bedeutung beigemessen wurde. Sie hat – gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten der EU – an den Grundlinien des entsprechenden Programnteils der Agenda 21 mitgewirkt und durch aktive Beteiligung an den Verhandlungen zu einem erfolgreichen Ergebnis beigetragen.

Die Bundesregierung unterstützt die VN-Kommission für menschliche Siedlungen (UNCHS) und die Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD) bei ihrem Bemühen um die Umsetzung des Kapitels 7 der Agenda 21. Damit wird die weltweite Umsetzung der einschlägigen Ziele der Agenda 21 zu einem zentralen Bestandteil der Arbeit beider Gremien. Die Bundesregierung hat sich in Abstimmung mit den anderen Mitgliedstaaten der EU erfolgreich dafür eingesetzt, daß die von der VN-Generalversammlung beschlossene Weltkonferenz zu Fragen des Siedlungswesens (HABITAT II), die 1996 in Istanbul stattfinden wird, die umweltverträgliche Siedlungsentwicklung als Schwerpunktthema behandelt.

Auch in der Beratung der MOE/GUS-Staaten im Bereich von Raumordnung und Siedlungswesen ist die Bundesregierung bestrebt, die Gedanken der umweltverträglichen Siedlungsentwicklung und der kommunalen Selbstverwaltung zu verankern.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung an Initiativen internationaler Institutionen wie EU und OECD zur Förderung des umweltverträglichen Planens und Bauens maßgeblich beteiligt. Sie kann dabei auf eine Fülle von Vorhaben und Projekten zurückgreifen, die – nicht zuletzt mit Förderung durch den Bund – in der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind.

Beispielhaft sind hier zu nennen das Planspiel „Modell-Stadt-Ökologie“, das das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in der Stadt Schwabach durchgeführt hat, sowie die internationale Expertenkonferenz „Förderung des kommunalen Umweltschutzes – Strategien und Handlungsansätze“ in Berlin als gemeinsame Veranstaltung der Bundesregierung mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz Berlin und der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (Berliner Erklärung vom 6. Dezember 1992). Mit Hilfe des Förderschwerpunkts „Stadtökologie“ des Bundesministeriums für Forschung und Technologie erarbeiten Wissenschaftler zusammen mit Kommunalverwaltungen in den alten und neuen Ländern wissenschaftlich fundierte Handlungskonzepte für eine ökologisch verträglichere, nachhaltige Entwicklung von Städten.

39. Wo sieht die Bundesregierung Ansätze für eine zielorientierte Umsetzung der Ergebnisse der UNCED 1992, insbesondere der Agenda 21 (Kapitel 7), für den Bereich der Stadt- und Siedlungsentwicklung?

Die Agenda 21 legt in Kapitel 7 Grundlinien für Maßnahmen überwiegend der nationalen Ebene fest. Die

Umsetzung der Agenda 21 liegt damit in erster Linie in der Verantwortung der Unterzeichnerstaaten.

Die Bundesregierung verfolgt im Rahmen ihrer Raumordnungs- und Städtebaupolitik mit Nachdruck die Ziele der Agenda 21, an deren Formulierung sie maßgeblich mitgewirkt hat. In zahlreichen Initiativen im Rahmen der Gesetzgebung, Förderung und Forschung sind die Voraussetzungen für umweltverträgliches Planen und Bauen im gemeindlichen Rahmen verbessert worden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß durch Maßnahmen des Städtebaus, der Energieeinsparung, des Stadtverkehrs sowie des Boden- und Naturschutzes langfristig eine nachhaltige Siedlungsentwicklung erreicht werden kann. Nach den positiven Erfahrungen mit dem Planspiel „Modell-Stadt-Ökologie“, das das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau im Juni 1993 abgeschlossen hat, befürwortet sie integrierte Konzepte für eine umweltverträgliche Siedlungsentwicklung auf gemeindlicher Ebene.

Entsprechend den Ergebnissen der UNCED 1992 wird die Umsetzung der Agenda 21 weltweit durch die zuständigen Einrichtungen der VN, insbesondere der CSD, gefördert und beobachtet. Die UNCHS hat die Umsetzung der Agenda 21 im Hinblick auf die Ziele für den Bereich der Stadt- und Siedlungsentwicklung zu einer Schwerpunktaufgabe gemacht. Eine Zwischenbilanz der erzielten Fortschritte wird auf der 2. Sitzung der CSD 1994 und auf der Weltkonferenz HABITAT II 1996 gezogen. Zum gegebenen Zeitpunkt wird die Bundesregierung hierüber den Deutschen Bundestag unterrichten.

40. Wie bewertet die Bundesregierung die Rolle der internationalen Gremien und Organisationen, die sich mit Fragen der weltweiten Förderung sozial- und umweltverträglicher Siedlungsformen befassen?

Die Förderung sozial- und umweltverträglicher Siedlungsformen obliegt im weltweiten Rahmen vor allem der UNCHS. Die UNCHS trägt mit ihren Programmen und sonstigen Aktivitäten dazu bei, insbesondere den Entwicklungsländern umfassende Unterstützung bei der Bewältigung ihrer Siedlungsprobleme zu geben. Sie arbeitet dabei eng mit anderen Organisationen und Programmen des VN-Systems wie VN-Entwicklungsprogramm (UNDP) und VN-Umweltprogramm in Nairobi (UNEP) zusammen.

Die Bundesregierung unterstützt diese Programme nicht nur durch ihre regelmäßigen Beitragszahlungen, sondern auch durch freiwillige, auf Projekte bezogene Beiträge.

Auch andere in der Entwicklungshilfe tätige internationale Organisationen wie Weltbank und International Development Association unterstützen mit ihren Förderungsmaßnahmen die Städtebau- und Siedlungspolitik in den Entwicklungsländern. Dabei hat sich eine enge Zusammenarbeit mit Nicht-Regierungsorganisationen auf internationaler Ebene, wie der International Union of Local Authorities (IULA), dem Inter-

national Council of Local Environmental Initiatives (ICLEI) und dem Internationalen Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung (IVWSR) herausgebildet.

Der erfolgreichen Arbeit dieser Organisationen stehen wachsende Aufgaben gegenüber, die durch das rasche Bevölkerungswachstum, durch Wanderungsbewegungen und durch eine ungeordnete Urbanisierung in der Dritten Welt entstehen. Es ist zu prüfen, ob die bisherigen Anstrengungen auf internationaler Ebene ausreichen, um das Ziel einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung im weltweiten Maßstab zu erreichen. Diese Frage wird zentrales Thema sowohl der CSD als auch der Weltkonferenz HABITAT II sein, an deren Vorbereitung sich die Bundesregierung aktiv beteiligt.

41. Durch welche Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung die Verbesserung der kommunalen Verkehrsstruktur?

Im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFD) gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden. Diese Mittel stehen für investive Zwecke sowohl im kommunalen Straßenbau als auch für den öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung. Der bereitstehende Betrag beläuft sich derzeit auf 6,28 Mrd. DM pro Jahr. Die Aufteilung alte Länder/neue Länder ist für 1993 und 1994 auf 69,5 vom Hundert : 30,5 vom Hundert festgelegt.

Mit Mitteln des GVFG können auch öffentliche Verkehrsflächen für den Bau und Ausbau von Güterverkehrszentren (GVZ) gefördert werden. Die Bundesregierung unterstützt die Bildung von GVZ außerdem speziell in den neuen Ländern durch die Finanzierung von Standortstudien sowie allgemein durch die Erarbeitung von Leitfäden und die Berücksichtigung im Zusammenhang mit der Bundesverkehrswegeplanung. Die Bundesregierung sieht in der Förderung der GVZ auch einen Beitrag zur Förderung des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße.

Zu der von Bundestag und Bundesrat jeweils mit großer Mehrheit beschlossenen Bahnstrukturreform gehört die Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) der Eisenbahnen des Bundes, d.h. die Verlagerung der staatlichen Aufgabenverantwortung für den SPNV vom Bund auf die Länder. Die Regionalisierung des SPNV wird zum 1. Januar 1996 in Kraft treten. Damit werden die Länder in die Lage versetzt, für den gesamten öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) die derzeit noch unterschiedlichen Zuständigkeiten nach Maßgabe des Landesrechts auf der Ebene der kommunalen Gebietskörperschaften zusammenzuführen.

Die damit mögliche Planung, Organisation und Finanzierung der öffentlichen Nahverkehrsbedienungs „aus einer Hand vor Ort“ bietet – auch nach Auffassung der Länder und kommunalen Spitzenverbände – die Chance, den ÖPNV künftig wirtschaftlicher und attraktiver zu gestalten als heute. Damit wird die Regionalisierung des SPNV einen wichtigen Beitrag

zur Verbesserung der kommunalen Verkehrsstruktur leisten.

Die Bundesregierung unterstützt die Verbesserung der kommunalen Verkehrsstruktur in Städten und Gemeinden auch durch den Bau von Ortsumgehungen zur Entlastung von Ortsdurchfahrten.

42. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der verstärkte Bau von Ortsumgehungen zur Entlastung von Innenstädten notwendig ist?

Ja.

43. Gibt es zwischen den ostdeutschen und den westdeutschen Bundesländern unterschiedliche Verkehrsentslastungen durch Ortsumgehungen?

In den neuen Ländern gibt es noch erhebliche Defizite gegenüber der Situation in den alten Ländern. Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sind gemäß § 1 Abs. 1 Fernstraßenausbaugesetz vom 15. November 1993 jedoch 318 Ortsumgehungen für die neuen Länder gegenüber 836 in den alten Ländern vorgesehen. Dies ist bezogen auf die Gesamtzahl der Problemfälle bei Ortsdurchfahrten eine überproportionale Berücksichtigung der neuen Länder.

Im übrigen sind im Hinblick auf die verkehrlichen Wirkungen von Ortsumgehungen zwischen den neuen und alten Ländern keine Unterschiede feststellbar.

44. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für besonders geeignet, den Bürger zum Umstieg vom Individualverkehr auf den ÖPNV zu veranlassen?
45. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für besonders geeignet, die Bürger, die den ÖPNV nutzen, zu veranlassen, nicht auf den Individualverkehr umzusteigen?

Die Fragen 44 und 45 werden aufgrund des engen Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Auf den Sachzusammenhang zur Frage 41 wird hingewiesen.

In den letzten Jahren ist ein immer stärker werdendes Bewußtsein für die vom Verkehr ausgehenden Belastungen für Mensch und Umwelt entstanden.

Insbesondere in Ballungsgebieten ist die Integration von Individualverkehr und öffentlichem Verkehr zu einem Gesamtverkehrssystem unabdingbar und für eine stadt- und umweltbewußte Mobilitätsbewältigung erforderlich. Diese Aktivitäten werden derzeit unter dem Begriff des „kooperativen Verkehrsmanagements“ zusammengefaßt. Innerstädtischer Verkehr wird durch Fahrrad-, Parkraum- und ÖPNV-Management stadtverträglich geregelt und gestaltet. Viele große Städte sind derzeit dabei, solche Systeme aufzubauen (wie z. B. STORM in Stuttgart).

Moderne Systeme der Kommunikations-, Leit- und Informationstechnik – zusammengefaßt unter dem Begriff Telematik – leisten hierbei wichtige Beiträge. Der

Bundesverkehrsminister hat am 31. August 1993 hierzu ein Strategiepapier vorgelegt.

Die organisatorische und betriebstechnische Vernetzung der Verkehrsleit- und Informationssysteme öffentlicher Verkehrsmittel mit denen des motorisierten Individualverkehrs schafft die Voraussetzungen für ein integriertes, verkehrsträgerübergreifendes Verkehrssystemmanagement, mit dem sowohl informiert als auch durch situationsangepaßte Einwirkungen auf den Gesamtverkehr eine insgesamt verbesserte Arbeitsteilung zwischen den Verkehrsträgern – auch bezüglich der Verkehrsmittelwahl – erreicht werden kann.

Das verkehrspolitische Ziel, Mobilität umweltgerecht zu sichern, wird insbesondere durch die Vernetzung der einzelnen Verkehrssysteme erreicht. Die Verknüpfung einzelner Verkehrsträger wird unter anderem gefördert durch Maßnahmen im Rahmen des Bundesverkehrswegeplanes 1992 sowie auf kommunaler Ebene im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes – insbesondere auch nach dessen Novellierung in Zusammenhang mit dem Steueränderungsgesetz 1992.

Die Bundesregierung fördert hierdurch unter anderem eine höhere Attraktivität des ÖPNV und gibt Anreize zu dessen verstärkter Nutzung. Darüber hinaus erhöhen Maßnahmen wie kürzere Zugfolgen, die Verbesserung der Pünktlichkeit, der Ausstattung und des Services der Verkehrsmittel sowie der Umsteigefreundlichkeit die Attraktivität des ÖPNV.

VII. Kultur, Sport und Freizeit

46. Was hat die Bundesregierung gemäß Artikel 35 Einigungsvertrag getan, um die Erfüllung der kulturellen Aufgaben einschließlich der Finanzierung zu sichern?

Zur Erfüllung der aus Artikel 35 Einigungsvertrag folgenden Aufgabe hat das Bundeskabinett am 14. November 1990 und am 26. Februar 1991 eine „Übergangsförderung Kultur“ für die neuen Länder und den Ostteil Berlins beschlossen und drei verschiedene Programme eingerichtet: das Substanzerhaltungsprogramm, das Infrastrukturprogramm und das Denkmalschutzsonderprogramm.

Die Mittel des Substanzerhaltungsprogramms werden für die Förderung kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen insbesondere von überregionalem, nationalem und europäischem Rang verwandt. Das Programm hat seinen Schwerpunkt bei Theatern, Orchestern und Museen.

Das Infrastrukturprogramm dient dazu, kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen in den Gemeinden, Städten und Landkreisen in ihrer Substanz zu stabilisieren, strukturell zu modernisieren und regionale Benachteiligungen auszugleichen. Gefördert werden kulturelle Aktivitäten in den Bereichen darstellende und bildende Kunst, Musik, Literatur, Film und Medien, Bibliotheken, Museen und Sammlungen, Denkmalpflege, Jugend- und Erwachsenenbildung,

Soziokultur sowie Volkskunde und Landeskunde. Dabei lag ein Schwerpunkt im Bereich der Jugendkulturarbeit.

Das Denkmalschutzsonderprogramm dient der Sicherung, Erhaltung und Restaurierung von unbeweglichen Kulturdenkmälern und wertvollen historischen Bauten (Einzelbauwerke).

Insgesamt hat der Bund von 1991 bis 1993 3,4 Mrd. DM für die Förderung des kulturellen Lebens in den neuen Ländern ausgegeben. Hiervon entfallen speziell auf die Programme der Übergangsförderung 2,6 Mrd. DM. Im Jahre 1994 sollen 250 Mio. DM für kulturelle Zwecke im Beitrittsgebiet aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR bereitgestellt werden.

47. Welche Leistungen erbringt die Bundesregierung für Zwecke der Denkmalpflege und zur Erhaltung kultureller Baudenkmäler?

Die Bundesregierung erbringt Leistungen in verschiedenen Programmen. Aus dem Programm Erhaltung und Wiederaufbau von Kulturdenkmälern mit besonderer nationaler kultureller Bedeutung wurden bis einschließlich 1993 275 Kulturdenkmäler mit insgesamt rd. 192 Mio. DM unterstützt. Die heutige Förderung umfaßt im wesentlichen die Erhaltung der historischen Bausubstanz. In den neuen Ländern kommt die Sicherung und Wiederherstellung vom Verfall bedrohter Baudenkmäler hinzu. Neben der allgemeinen Denkmalpflege wurde in den Jahren 1991 bis 1993 in den neuen Ländern der Denkmalschutz mit einem Sonderprogramm von 151 Mio. DM, aus Mitteln des Infrastrukturprogramms mit 68,7 Mio. DM und aus dem Kirchenbauprogramm mit rd. 64 Mio. DM besonders gefördert. Für die Förderung von Maßnahmen des Städtebaulichen Denkmalschutzes wurden 1991 bis 1994 weitere 770 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Die Bundesregierung hat für Forschungsarbeiten in der Denkmalpflege von 1991 bis 1993 Fördermittel von rd. 123 Mio. DM bereitgestellt, davon rd. 57 Mio. DM in den neuen Ländern. Ferner sind für Maßnahmen der Dorferneuerung 1993 rd. 271 Mio. DM, davon rd. 184 Mio. DM für die neuen Länder, zur Verfügung gestellt worden; ein Teil dieser Mittel kommt dem Denkmalschutz zugute. Die Bundesregierung finanziert gemeinsam mit den Ländern das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz.

Die Koordinierungs- und Beratungsstelle für Umweltschäden an Denkmälern beim Umweltbundesamt be-

rät darüber hinaus die mit dem Denkmalschutz befaßten Stellen im Hinblick auf die Behebung umweltbedingter Schäden an den in Denkmälern verwendeten Werkstoffen.

Einzelne Programme sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeschlüsselt.

48. In welchem Verfahren erfolgt die Abstimmung über die zu erhaltenden Bauwerke oder Denkmäler, und wie viele Mittel entfallen auf die Erhaltung von Schlössern, Kirchen, Bürgerhäusern und sonstigen Baudenkmälern?

Soweit die Bundesregierung den Denkmalschutz im Beitrittsgebiet fördert, stimmt sie sich mit den neuen Ländern oder den Kirchen ab. In allen anderen Fällen entscheidet sie auf Antrag des Begünstigten.

Die Aufschlüsselung der Mittel nach Kategorien der Baudenkmäler ergibt sich aus der Tabelle zur Antwort auf Frage 47.

49. Welche Leistungen erbringt die Bundesregierung zur Erhaltung kultureller Einrichtungen wie Orchestern, Theatern, Schauspielhäusern usw.?
Welche Bund/Länder-Programme gibt es dafür, und wann laufen sie aus?

Im Rahmen ihrer kulturpolitischen Verantwortung fördert die Bundesregierung kulturelle Einrichtungen und Projekte von gesamtstaatlicher Bedeutung, die nationale Traditionen und Leistungen in herausragender Weise repräsentieren und dem internationalen Ansehen der Bundesrepublik Deutschland als Kulturstaat dienen.

Es gibt – abgesehen von der Übergangsförderung für die neuen Länder (siehe Antwort auf Frage 46) – keine generellen Absprachen oder Programme für eine Beteiligung der Bundesregierung an der Erhaltung kultureller Einrichtungen der Länder oder Gemeinden. Die Fördermaßnahmen beruhen vielmehr auf individuellen Vereinbarungen der Bundesregierung mit den jeweiligen Sitzländern und Trägern der betreffenden kulturellen Einrichtungen. Diese Maßnahmen tragen in erheblichem Maße dazu bei, das kulturelle Angebot in den betreffenden Kommunen zu fördern und zu bereichern.

Einen Überblick über die entsprechenden finanziellen Leistungen des Bundes vermittelt die beiliegende Übersicht.

Aufteilung der Denkmalschutzmittel des Bundesministeriums des Innern
auf Schlösser, Kirchen, Bürgerhäuser und sonstige Baudenkmäler 1991 bis 1993
(1 = Schlösser; 2 = Kirchen; 3 = Bürgerhäuser; 4 = sonstige Baudenkmäler)

Programm	1991 in TDM					1992 in TDM					1993 in TDM					1991 bis 1993 in TDM				
	1	2	3	4	Gesamt	1	2	3	4	Gesamt	1	2	3	4	Gesamt	1	2	3	4	Gesamt
National wertvolle Kulturdenkmäler	2 650	6 077	650	4 800	14 177	1 840	9 080	650	6 330	17 900	2 220	6 420	100	4 762	13 502	6 710	21 577	1 400	15 892	45 579
Infrastrukturprogramm	7 100	20 700	1 600	11 500	40 900	4 100	10 600	1 300	5 200	21 200	2 700	1 200	700	2 000	6 600	13 900	32 500	3 600	18 700	68 700
Denkmalschutzsonderprogramm	10 255	17 617	-	12 130	40 000	16 340	29 800	-	23 860	70 000	7 790	17 630	-	15 580	41 000	34 385	65 045	-	51 570	151 000
Kirchenbauprogramm	-	21 000	-	-	21 000	-	43 000	-	-	43 000	-	-	-	-	-	-	64 000	-	-	64 000
Gesamt	20 005	65 392	2 250	28 430	116 077	22 280	92 480	1 950	35 390	152 100	12 710	25 250	800	22 342	61 102	54 995	183 122	5 000	86 162	329 279

Ausgaben des Bundes zur Förderung von Kunst und Kultur im Inland¹⁾
– Anlage zu Kapitel 06 46 –

Sachgruppe	Ansatz 1994	BT	BR	BK	BMI	BMJ
		– 1 000 DM – Davon entfallen auf die Einzelpläne				
		02	03	04	06	07
1	2	3	4	5	6	7
1. Kulturstiftungen	273 500	–	–	–	273 500	–
2. Museen	184 075	–	–	–	147 955	–
3. Bibliotheken	125 155	–	–	–	123 999	–
4. Archive	68 639	–	–	–	68 624	15
5. Festspiele	12 949	–	–	–	12 949	–
6. Ausstellungen	5 254	2 043	–	–	2 680	531
7. Denkmalpflege, Sicherung und Schutz von Kulturgut im Rahmen der Zivilverteidigung	132 166	–	–	–	13 156	–
8. Förderung der Kulturarbeit der Vertriebenen	56 756	–	–	–	56 756	–
9. Internationale kulturelle Aufgaben im Inland	3 643	–	–	–	3 643	–
10. Förderung der Künstler	11 091	–	–	–	6 921	–
11. Kirchen und Religionsgemeinschaften	9 838	–	–	–	9 838	–
12. Musik	24 408	–	–	–	24 408	–
13. Film	29 597	–	–	–	21 597	–
14. Sprache und Literatur	3 551	–	–	–	3 431	–
15. Bildende Kunst/Design	1 690	200	50	50	840	–
16. Kulturförderung in Bonn	77 800	–	–	–	–	–
17. Sonstige Kulturförderungsmaßnahmen	72 772	–	–	–	51 922	–
Gesamtausgaben 1994	1 092 844	2 243	50	50	822 219	546
nachrichtlich:						
Gesamtausgaben 1993	1 725 355	1 005	50	100	1 542 137	680

1) Die Ausgaben des Bundes aus dem Gebiet der Auswärtigen Kulturpolitik sind in der Anlage 2 zu Epl. 05 dargestellt.

Ausgaben des Bundes zur Förderung von Kunst und Kultur im Inland¹⁾

Sachgruppe	BMF	BMWi	BMVg	BMG	BMFJ	BMBau	BMBW	ZV
	– 1 000 DM – Davon entfallen auf die Einzelpläne							
	08	09	14	15	17	25	31	36
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Kulturstiftungen	–	–	–	–	–	–	–	–
2. Museen	480	–	600	–	–	35 000	–	–
3. Bibliotheken	–	–	–	–	1 156	–	–	–
4. Archive	–	–	–	–	–	–	–	–
5. Festspiele	–	–	–	–	–	–	–	–
6. Ausstellungen	–	–	–	–	–	–	–	–
7. Denkmalpflege, Sicherung und Schutz von Kulturgut im Rahmen der Zivilverteidigung	–	–	–	–	–	114 000	–	5 010
8. Förderung der Kulturarbeit der Vertriebenen	–	–	–	–	–	–	–	–
9. Internationale kulturelle Aufgaben im Inland	–	–	–	–	–	–	–	–
10. Förderung der Künstler	–	–	4 170	–	–	–	–	–
11. Kirchen und Religionsgemeinschaften	–	–	–	–	–	–	–	–
12. Musik	–	–	–	–	–	–	–	–
13. Film	–	8 000	–	–	–	–	–	–
14. Sprache und Literatur	–	–	120	–	–	–	–	–
15. Bildende Kunst/Design	–	550	–	–	–	–	–	–
16. Kulturförderung in Bonn	–	–	–	–	–	77 800	–	–
17. Sonstige Kulturförderungsmaßnahmen	–	–	–	–	13 350	–	7 500 ²⁾	–
Gesamtausgaben 1994	480	8 550	4 890	–	14 506	226 800	7 500	5 010
nachrichtlich:								
Gesamtausgaben 1993	510	9 050	973	–	13 977	144 200	7 000	5 673

1) Die Ausgaben des Bundes auf dem Gebiet der Auswärtigen Kulturpolitik sind in der Anlage 2 zu Epl. 05 dargestellt.

2) Maßnahmen der kulturellen Bildung.

50. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung und welche Vorstellungen hat sie darüber, zur Denkmalpflege und Erhaltung kultureller Einrichtungen private Initiativen zu fördern oder Anreize zur privaten Spendenbereitschaft zu geben?

Die Bundesregierung ist sehr darum bemüht, private Initiativen zur Erhaltung kultureller Einrichtungen zu fördern und Anreize zu privaten Spenden zu geben. Durch das Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz vom 13. Dezember 1990 hat die Bundesregierung außerdem eine Reihe steuerlicher Anreize für private Spender geschaffen.

Eine Reihe von privaten Institutionen und Vereinen, die sich die Erhaltung und den Betrieb kultureller Einrichtungen zum Ziel gesetzt haben, wird von der Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt gesamtstaatlicher Bedeutung und Repräsentation unmittelbar durch Zuschußgewährung unterstützt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Förderung der im Arbeitskreis Selbständiger Kultur-Institute

e. V. (ASKI) vertretenen Einrichtungen zu verweisen, die ihre Entstehung einer privaten mäzenatischen Initiative verdanken (wie das Städelsche Kunstinstitut, das Freie Deutsche Hochstift, das Germanische Nationalmuseum, die Deutsche Schillergesellschaft, der Verein Beethoven-Haus, die Gesellschaft für Deutsche Sprache, die Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung, die Stiftung Buchkunst).

Durch den ASKI wird darüber hinaus alle zwei Jahre die Maecenas-Ehrung an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch ihr Engagement in besonderer Weise um die Förderung des Kulturlebens in der Bundesrepublik Deutschland verdient gemacht haben. In Anerkennung des privaten Engagements und der persönlichen Initiative dieser Persönlichkeiten trägt der Bund die mit der Maecenas-Ehrung verbundenen Kosten.

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz wirbt in verschiedenen Medien intensiv um private Spenden. Die Stiftung wurde bisher vom Bund unterstützt. So erhielt sie im Rahmen des Denkmalschutzprogramms (vgl. Antwort zu Frage 46) als Anschubfinanzierung 1991 10 Mio. DM, 1992 23 Mio. DM und 1993 5 Mio. DM.

51. Gibt es dazu Vorstellungen, z. B. besondere Briefmarkenserien, Münzen herauszugeben oder entsprechende Stiftungen auch an öffentlich veranstalteten Lotterien zu beteiligen?

Die Bundesregierung erwägt gegenwärtig nicht, besondere Briefmarken für kulturelle Zielsetzungen herauszugeben. Das für die Herausgabe von Serien von Sonderpostwertzeichen mit Zuschlag zuständige Bundesministerium für Post- und Telekommunikation kann mit Rücksicht auf die Sammler eine weitere Serie in der Bundesrepublik Deutschland nicht mittragen.

Es bestehen gegenwärtig auch keine Überlegungen, Sondermünzen zur Finanzierung der Denkmalpflege und Erhaltung kultureller Einrichtungen herauszugeben.

Die aus dem Münzwesen fließenden Nettoeinnahmen werden vom Bund dringend als allgemeine Deckungsmittel für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Eine Zweckbindung von Teilen dieser Einnahmen zugunsten der Länder und Gemeinden scheidet angesichts der schwierigen Haushaltslage des Bundes grundsätzlich aus.

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz ist am Gewinn der Fernsehlotterie „Glückspirale“ beteiligt.

52. Wie schätzt die Bundesregierung den Freizeitwert als kommunalen Wirtschafts- und Standortfaktor ein?

Der Freizeitwert einer Kommune ist ein nicht unerhebliches Kriterium für Ansiedlungsentscheidungen potentieller Investoren, aber auch für Entscheidungen ortsansässiger Unternehmen über weitere Standortinvestitionen.

Der Freizeitwert einer Kommune ist zudem eine entscheidende Größe für die Entwicklung der örtlichen Fremdenverkehrswirtschaft, insbesondere des Gastgewerbes. Dies gilt sowohl für den Städte- und Kulturtourismus, der in Deutschland ein wichtiges Marktsegment darstellt, als auch für Gemeinden in Urlaubsgebieten, wo der Freizeitwert neben den Grundleistungen Unterkunft und Verpflegung entscheidend für eine langfristig stabile Nachfrage ist.

Die direkten und indirekten wertschöpfenden Effekte der Tourismusbranche wurden in neuesten Untersuchungen mit einem Beitrag zum Volkseinkommen von über 4 vom Hundert bemessen. In typischen Fremdenverkehrsorten ist der Beitrag des Tourismussektors zur örtlichen Wirtschaftsleistung um ein Vielfaches höher.

53. Wie beurteilt die Bundesregierung den Innovationsbedarf der Infrastruktur für Kultur, Sport und Freizeit vor dem Hintergrund von Pluralisierung, Zeitflexibilisierung und knappen Mitteln?

Die Pluralisierung unserer Gesellschaft und die Ausweitung der Freizeit führt zu einer vermehrten Nach-

frage der Bürger nach Betätigungsmöglichkeiten und Angeboten im Bereich von Kultur, Sport und Freizeit. In den Ländern und Kommunen der Bundesrepublik Deutschland steht ein dichtes Netz entsprechender Einrichtungen zur Verfügung. Seine Errichtung und Unterhaltung gehört zu den freiwilligen Aufgaben der Gebietskörperschaften. Der Innovationsbedarf für diese Einrichtungen ist daher von einer Wertentscheidung der Länder und Kommunen zu den Prioritäten beim Einsatz öffentlicher Mittel abhängig.

Daneben sieht auch die Bundesregierung die Notwendigkeit, die vorhandenen Sportanlagen in den neuen Ländern zu sichern, wiederherzustellen, zu erhalten und zu modernisieren. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeleitet werden, vorhandene Defizite bei Sportanlagen abzubauen zu helfen. Dazu gehört die unentgeltliche Überlassung und Übereignung bauseigener Sportanlagen an die Kommunen.

Die Bundesregierung würdigt in diesem Zusammenhang die mit dem „Goldenen Plan Ost“ des Deutschen Sportbundes vorgenommene Analyse zur Situation der Sportanlagen in den neuen Ländern.

Die Fördermittel des Bundes für die Modernisierung und den Neubau von Leistungssportzentren, vor allem in den neuen Ländern, werden von 54,5 Mio. DM im Jahre 1993 auf 66,5 Mio. DM für das Jahr 1994 erhöht. Die Bundesregierung hat es außerdem ermöglicht, daß die kommunale Investitionspauschale im Jahre 1993 in Höhe von 1,5 Mrd. DM auch für Sportstättenanierung und Sportstättenneubau verwandt werden kann.

54. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für die Förderung und Entwicklung neuer Planungskonzepte und Trägerschaften für Private-Public-Partnership und Privatisierung im Bereich von Freizeit, Sport und Kultur in den alten und in den neuen Bundesländern besonders geeignet?

In der gegenwärtigen Situation, die die öffentliche Hand in besonders starkem Maße zum Sparen zwingt, werden auch Modelle zur Privatisierung kultureller Einrichtungen vor allem auf kommunaler Ebene bedacht und ausgeführt. Die Entscheidungen für solche Maßnahmen haben die in der Regel kommunalen Träger entsprechender Einrichtungen zu treffen.

Für den Bereich der unmittelbar von der Bundesregierung geförderten Einrichtungen werden auf dem Gebiet der Kultur Private-public-partnership oder Privatisierungen nicht erwogen, da es sich hierbei um herausgehobene Einrichtungen von gesamtstaatlicher Bedeutung und zum Teil internationaler Ausstrahlung handelt, die sich aus heutiger Sicht für andere als staatliche Trägerschaften nicht eignen. Aufgrund des ständigen Wandels des nationalen und internationalen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeldes ist es jedoch geboten, immer wieder zu prüfen, ob das Engagement der öffentlichen Hand im bisherigen Ausmaß erforderlich ist.

Im Bereich des Sportes ist es nicht Aufgabe des Staates, Vorgaben zu machen, sondern Rahmenbedingungen zu schaffen, durch die sich der autonome Sport optimal

entfalten kann. Die Stärke des Sports liegt gerade darin, daß er sich selbst organisiert und seine Aufgaben in eigener Verantwortung erfüllt, die er für die Gesellschaft erbringt.

Für die Bundesregierung sind die Sportvereine die wichtigsten Träger sportlicher Aktivitäten. Neben den über 80 000 Sportvereinen, in denen ca. 24 Mio. Bürger organisiert sind, gibt es aber vielfältige weitere Formen von Sportangeboten. Nach statistischen Ermittlungen des Deutschen Sportbundes gibt es 17 verschiedene Gruppen von Sportanbietern, von Vereinen und gewerblichen Anbietern bis hin zu Volkshochschulen, Betrieben, Kirchen oder Wohlfahrtsverbänden.

In unserer marktwirtschaftlich geprägten Gesellschaft bieten neben den Sportorganisationen auch kommerzielle Dienstleistungsbetriebe Möglichkeiten zu sportlicher Betätigung an. Diese Betriebe haben in den letzten Jahren einen starken Aufschwung genommen. Genaue Zahlen sind nicht bekannt. Schätzungen sprechen von insgesamt etwa 2,2 Mio. Besuchern in Fitneßstudios.

55. Wie sieht die Bundesregierung den Einstellungswandel der Bevölkerung gegenüber dem Einsatz freier Zeit für soziales Engagement und ehrenamtliche Tätigkeit?

Die Bundesregierung hält das ehrenamtliche Engagement der Bundesbürger in unserer Gesellschaft für unverzichtbar. Hierdurch werden Selbstverantwortung und gesellschaftliche Einbindung gefördert und eigene Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet. Zudem besteht in unserer Gesellschaft ein hoher und in Zukunft noch steigender Bedarf an sozialen Dienstleistungen. Professionelle Dienste mit ausgebildeten Kräften leisten zwar eine hohe Qualität an Versorgung. Durch die Bevölkerungsentwicklung und die steigenden Personalkosten entsteht jedoch für diese Dienste ein immer höherer Effizienzdruck. Die dort Beschäftigten sind oft unter Zeitdruck genötigt, sich zunehmend mehr auf die „Versorgung im engeren Sinne“ zu beschränken. Für mitmenschliche Zuwendung bleibt wenig Zeit. Hier ist die ergänzende Hilfe durch das ehrenamtliche, soziale Engagement von hohem Wert.

Schon jetzt gibt es eine große Anzahl freiwillig sozial und ehrenamtlich engagierter Menschen. Schätzungen zufolge sind es 40 vom Hundert der erwachsenen Bevölkerung, die in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen ehrenamtlich tätig sind. 25 vom Hundert sind dabei so aktiv, daß sie mehr als durchschnittlich zwei Stunden pro Woche hierfür verwenden. Nicht zuletzt aufgrund eines größer werdenden Anteils der älteren Menschen an der Bevölkerung, die für ehrenamtliche Aktivitäten Erfahrungen und Zeit mitbringen, kann mit einem steigenden Potential für freiwilliges soziales und ehrenamtliches Engagement gerechnet werden.

Angesichts des bestehenden und in Zukunft noch steigenden Pluralismus der Angebote im Freizeitbereich gilt es vor allem für die Länder, Rahmenbedingungen zu schaffen, die – der vielfältigen Interessen- und

Bedürfnislage der Bürger entsprechend – differenzierte Angebote für freiwilliges soziales und ehrenamtliches Engagement ermöglichen. Die Bundesregierung fördert darüber hinaus z. B. durch das bundesweite Modellprogramm Seniorenbüro im Rahmen des Bundesaltensplans ehrenamtliches Engagement speziell der älteren Menschen.

56. Wie unterstützt die Bundesregierung die Vereine, damit diese die Erwartungen zur Übernahme von Dienstleistungen und öffentlichen Aufgaben in Kultur, Sport und Freizeit erfüllen können?

Der Bundesregierung ist sehr daran gelegen, Vereinen Hilfestellung zu leisten, um ihnen die Wahrnehmung von Aufgaben in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit zu ermöglichen. Deshalb hat der Bund mit der Treuhandanstalt ein Konzept für die unentgeltliche Übertragung von Sportanlagen und Sportgeräten an die Vereine entwickelt, das jetzt umgesetzt wird.

Im Rahmen des kommunalen kulturellen Infrastrukturprogramms fördert die Bundesregierung daher insbesondere auch Vereine, sofern sie kulturelle, jugendkulturelle, jugendbildende bzw. soziokulturelle Maßnahmen, Einrichtungen und Veranstaltungen durchführen.

Gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz, der durch das Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz vom 13. Dezember 1990 auf alle nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten ausgedehnt wurde, sind Aufwandsentschädigungen an Übungsleiter oder für vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten in kulturellen Vereinen und Sportvereinen steuerfrei. Der Gesetzgeber geht von einer Pauschale in Höhe von 2400 DM jährlich aus; darüber hinausgehende Aufwendungen sind bei entsprechendem Nachweis als Betriebsausgaben bzw. als Werbungskosten von den Einnahmen abziehbar.

Auch durch das Vereinsförderungsgesetz wurde die steuerliche Behandlung von Sportvereinen und sportlichen Veranstaltungen sowie von kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen wesentlich erleichtert. Mit diesem Gesetz werden bürokratische Hemmnisse abgebaut und damit das ehrenamtliche Engagement gestärkt.

Eine unmittelbare Unterstützung und Förderung der Sportvereine durch die Bundesregierung kann es nicht geben, da die Bundesregierung nur eine verfassungsmäßige Kompetenz für die Förderung des Leistungssports hat. Die Förderung des Breiten- und Freizeitsports ist Aufgabe der Länder und Gemeinden. Diese Zuständigkeitsverteilung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

VIII. Besondere Schwerpunkte in den neuen Ländern

57. Wie hoch schätzt die Bundesregierung das kommunale Infrastrukturdefizit der Städte, Gemeinden, und Kreise der neuen Bundesländer verglichen mit den westlichen Bundesländern?

Der Bundesregierung liegen keine verlässlichen Zahlen über das kommunale Infrastrukturdefizit der Städte,

Gemeinden und Kreise in den neuen Ländern im Vergleich zu den alten Ländern vor.

Eine leistungsfähige Trinkwasserversorgung, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung und Altlastensanierung ist Voraussetzung für eine umfassende wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern. Nach ersten Schätzungen der neuen Länder erfordert der Aufbau einer funktionierenden Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ein Finanzvolumen von 100 bis 150 Mrd. DM in den nächsten 10 bis 15 Jahren. Davon entfällt etwa die Hälfte auf den Aufbau einer funktionierenden Abwasserentsorgung.

Ein Vergleich der Umweltinfrastruktur am Beispiel der Abwasserbehandlung weist einen eklatanten Rückstand der neuen Länder gegenüber den alten Ländern aus (Anschlußgrad in Prozent):

	Alte Länder	Neue Länder
Kanalisation	92	77
Biolog. Kläranlagen	90	36

Die Vergleichszahlen über den Anschlußgrad allein drücken nur unvollständig aus, daß die Kluft zwischen alten und neuen Ländern wegen des völlig überalterten Kanalnetzes und der nur sehr eingeschränkt funktionsfähigen Kläranlagen in den neuen Ländern noch erheblich größer ist.

Die Bundesregierung weist im übrigen auf den Raumordnungsbericht 1991 hin (vgl. Drucksache 12/1098 vom 30. August 1991).

58. Für welchen Zeitpunkt erwartet die Bundesregierung, daß die Gemeinden in den ostdeutschen Bundesländern eine den Gemeinden in den westdeutschen Bundesländern vergleichbare Finanzausstattung tatsächlich haben?

Die Voraussage des Zeitpunkts, zu dem die ostdeutschen Kommunen eine dem Westen vergleichbare Finanzausstattung erreichen werden, ist der Bundesregierung nicht möglich. Bei der auch in den alten Ländern festzustellenden großen Heterogenität zwischen den Kommunen ist eine solche Aussage grundsätzlich schwer zu treffen.

Nach der Steuerschätzung vom Mai 1993 werden sich die Einnahmen der ostdeutschen Gemeinden aus Steuern (einschl. Gemeindesteuern Berlin-Ost) bis 1997 auf 40 vom Hundert der Pro-Kopf-Werte West (Einwohnerstand: 31. Dezember 1991) entwickeln (zum Vergleich 1992: 21 vom Hundert). Bei den Gebühren als weiterer wichtiger kommunaler Einnahmequelle ist eine weit stärkere Anpassung an West-Werte zu erwarten. Allerdings hängt die Höhe der politisch durchsetzbaren Gebührensätze stark von der Einkommensentwicklung und der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt in den neuen Ländern ab, so daß eine Quantifizierung des Anpassungspfades z. Z. nicht möglich ist.

Die voraussehbare Entwicklung bei den kommunalen Steuereinnahmen erfordert auf absehbare Zeit höhere Zuweisungen der anderen Gebietskörperschaften als im Westen.

Die Finanzausstattung der neuen Länder und ihrer Kommunen ist mit der Umsetzung der Maßnahmen des föderalen Konsolidierungsprogramms gesichert. Das gilt zum einen für die Jahre 1993 und 1994 (Aufstokkung der Leistungen des Fonds „Deutsche Einheit“), insbesondere aber für die mit hohen finanziellen Zusatzlasten des Bundes verbundene Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab 1995. Anders als bei der bundeseinheitlich geregelten Beteiligung der Kommunen an den Leistungen des Fonds „Deutsche Einheit“ (40 vom Hundert) fällt es in die alleinige Zuständigkeit der Länder, in welchem Umfang diese ihre Kommunen ab 1995 an ihren Einnahmen aus dem horizontalen Finanzausgleich und den Bundesergänzungszuweisungen beteiligen. Regelungen dazu wurden von den Ländern noch nicht getroffen.

Nach Ansicht der Bundesregierung haben die Länder genügend Spielraum, um eine angemessene Finanzausstattung ihrer Kommunen zu sichern. Ob diese Finanzausstattung als ausreichend zu bezeichnen ist, hängt wesentlich von den Fortschritten der auch für die ostdeutschen Kommunen unumgänglichen Konsolidierung der Verwaltungshaushalte ab, insbesondere von einer den Ansprüchen gerecht werdenden Personalausstattung.

59. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung des Wohnungsmarktes insbesondere im Hinblick auf die Altschuldenproblematik?

Die Bausubstanz in den neuen Ländern befindet sich in einem weithin beklagenswerten Zustand. Deshalb gibt es auf dem ostdeutschen Wohnungsmarkt vor allem qualitative Mängel. Die umfangreichen Fördermaßnahmen der Bundesregierung haben jedoch mittlerweile einen Instandsetzungs- und Modernisierungsprozeß in großer Breite in Gang gebracht (vgl. Antwort auf Frage 17).

In knapp drei Jahren wurden Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen in rd. 2 Mio. Wohnungen gefördert, also in fast einem Drittel des Wohnungsbestandes. Aus Mitteln des Gemeinschaftswerks „Aufschwung Ost“ sowie des KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramms wurden bis Mitte 1993 rd. 45 000 neue Mietwohnungen geschaffen.

Auch der Neubau von Wohnungen nimmt inzwischen deutlich zu. Das Anspringen der Bautätigkeit im Wohnungssektor ist zwar an den Wohnungsgenehmigungszahlen bisher nicht zuverlässig ablesbar, weil die Meldungen an die Statistischen Landesämter z. T. nur unvollständig sind. Dennoch belegen auch diese Daten eindrucksvoll den Erfolg des wohnungspolitischen Kurses der Bundesregierung.

Wurden im Jahre 1992 noch insgesamt 25 597 Wohnungen in neuerrichteten Gebäuden genehmigt, so waren es von Januar bis Juni 1993 mit 27 505 bereits mehr als das gesamte Vorjahresergebnis. Auch die Bewilligungen im sozialen Wohnungsbau in den neuen Ländern zeigen einen deutlichen Aufwärtstrend. Die Zahl der bewilligten Sozialwohnungen stieg von 10 275 im Jahre 1991 auf 17 716 in 1992 an. Im ersten Vier-

teljahr 1993 betrug die Zahl der Bewilligungen im sozialen Wohnungsbau bereits 8 117 und damit knapp die Hälfte des gesamten Jahresergebnisses von 1992. Auch hier ist also eine weitere Verstärkung des bereits eingesetzten Aufwärtstrends zu erwarten.

Die im Rahmen des Solidarpakts vereinbarte Lösung der Altschuldenfrage beseitigt eines der bisher gravierendsten Investitionshemmnisse für die ostdeutsche Wohnungswirtschaft: Bund und neue Länder übernehmen je zur Hälfte die vom 1. Januar 1994 bis zum 30. Juni 1995 anfallenden Zinsen. Auf Antrag der Wohnungsunternehmen (kommunale Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, unter bestimmten Voraussetzungen auch Kommunen) übernimmt der Erblastentilgungsfonds ab dem 1. Juli 1995 den Teil der Altverbindlichkeiten, der 150 DM/m² mietpreisgebundener Wohnfläche übersteigt. Voraussetzung ist allerdings die Vorlage eines überzeugenden Unternehmens- und Privatisierungskonzepts (Veräußerung von mindestens 15 vom Hundert der Bestände innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vorrangig an die Mieter). In Härtefällen wird auch privaten Vermietern eine Teilentlastung gewährt. Insgesamt werden vom Erblastentilgungsfonds rd. 31 Mrd. DM von insgesamt 59 Mrd. DM aufgelaufenen Altschulden übernommen. Mit dieser umfassenden finanziellen Entlastung ist der Weg für die ostdeutschen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften frei, um in großem Umfang neue Kredite für die Instandsetzung und Modernisierung des vorhandenen Wohnungsbestandes und für Neubaumaßnahmen aufzunehmen. Damit sind gute Voraussetzungen für eine durchgreifende Verbesserung der Wohnbedingungen gegeben.

Darüber hinaus werden Multiplikatoreffekte, die von der Bauwirtschaft auf Einkommen und Beschäftigung ausgehen, von großer Bedeutung für den gesamtwirtschaftlichen Aufschwung in den neuen Ländern sein.

60. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Verkehrswege in den ostdeutschen Bundesländern (Straße und Schiene) dem technischen Sicherheitsstandard und den verkehrlichen Erfordernissen im gleichen Maße anzupassen wie bei den Gemeinden in den westdeutschen Bundesländern?

Die Anpassung der Verkehrswege in den ostdeutschen Ländern an den technischen Sicherheitsstandard der westdeutschen Länder war eine der Sofortmaßnahmen, die unmittelbar nach dem Wegfall der innerdeutschen Grenze eingeleitet wurden. Im Straßenbereich wurde die Verkehrssicherheit durch bau- und verkehrstechnische Maßnahmen verbessert, wie beispielsweise durch den Bau neuer Fahrbahndecken, den Ausbau von Knotenpunkten und Kurvenbereichen, die Einrichtung von Lichtsignalanlagen, die Nachrüstung von Autobahnen mit Schutzplanken und Notrufsäulen und die Verbesserung von Beschilderung und Straßenmarkierungen. Neubaumaßnahmen unterliegen selbstverständlich den bundesweit einheitlichen, verbindlichen Sicherheitsstandards.

Im Eisenbahnbereich bildet die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) die grundlegende technische

Rahmenvorschrift für alle regelspurigen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs. Sie enthält die wesentlichen Sicherheitsstandards für das Eisenbahnwesen. Mit dem Einigungsvertrag wurde die EBO generell auch in den neuen Ländern in Kraft gesetzt.

Aufgrund der umfangreichen Investitionsanstrengungen der letzten Jahre konnten im Netz der Deutschen Reichsbahn (DR) die EBO-Standards bereits überwiegend erreicht werden. Bei den in einzelnen Bereichen derzeit noch zu verzeichnenden technischen Ausstattungsrückständen hat das Bundesministerium für Verkehr die Deutsche Reichsbahn unter enger Terminsetzung zur Durchführung von Nachrüstungsmaßnahmen verpflichtet.

Im übrigen übernimmt der Bund im Rahmen der Bahnreform die wirtschaftlichen und ökologischen Altlasten der DR und finanziert zu diesem Zweck für einen Zeitraum von neun Jahren der Deutschen Bahn AG die dafür notwendigen Aufwendungen. Die Altlasten der DR umfassen Kosten für einen überhöhten Personalbestand, für einen überhöhten Materialaufwand und für einen investiven Nachholbedarf in das Sachanlagevermögen. Insgesamt betragen diese Kosten rd. 80 Mrd. DM, davon allein bis zu 33 Mrd. DM für Investitionen. Von diesem Betrag werden mindestens 30 vom Hundert für Investitionen in Gegenstände des Sachanlagevermögens fließen, das dem Schienenpersonennahverkehr dient. Damit wird dem strukturellen Anpassungsbedarf im Eisenbahnbereich der neuen Länder neben weiteren Förderinstrumenten (z. B. GVFG, Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“) speziell Rechnung getragen.

61. Wie hat sich die Finanzausstattung der Kommunen seit der Kommunalwahl im Mai 1990 entwickelt, und wie sind die Perspektiven für die nächsten Jahre?

Im zweiten Halbjahr 1990 wurden die ostdeutschen Kommunalhaushalte als Teil des Bundeshaushalts geführt. Der beim Haushaltsvollzug verbliebene Finanzierungsüberschuß von rd. 400 Mio. DM wurde bei der kommunalen Ebene belassen.

Die Jahre ab 1991 waren durch die besondere Situation beim Aufbau der kommunalen Selbstverwaltung mit allen daraus resultierenden Problemen geprägt. Im Ergebnis schlossen die Verwaltungshaushalte mit einem Überschuß von 3,4 Mrd. DM ab, der insbesondere zur Aufstockung der Rücklagen auf die landesgesetzlich vorgegebene Höhe diente. Insgesamt ergab sich ein Finanzierungsüberschuß von 1,5 Mrd. DM. Zusammen mit den – hauptsächlich aus dem vom Bund subventionierten Kommunalkreditprogramm stammenden – Einnahmen aus der Kreditaufnahme am Kapitalmarkt ergaben sich hohe Haushaltsausgabereste von geschätzt rd. 4 Mrd. DM.

Dennoch wurde 1991 von den ostdeutschen Kommunen bereits ein Sachinvestitionsvolumen von 12,1 Mrd. DM (ohne Krankenhäuser) realisiert. Im Jahre 1992 stiegen die Ausgaben für Sachinvestitionen auf 18,3 Mrd. DM. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang

auf das Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“, mit dem den neuen Ländern und ihren Kommunen in den Jahren 1991 und 1992 jeweils 12 Mrd. DM an Bundesmitteln – überwiegend für investive Zwecke – zur Verfügung gestellt wurden. Für 1992 ergab sich ein Finanzierungsdefizit von 7,5 Mrd. DM, das durch die weitere Inanspruchnahme des Kommunalkreditprogramms und durch die bereits im Vorjahr gedeckten Ausgabe-reste finanziert wurde. Im Verwaltungshaushalt wurden 1992 lediglich Überschüsse von 244 Mio. DM erwirtschaftet. Vor allem überhöhte Personalausgaben und expansive Aufwendungen für die Sozialhilfe trugen zu dieser Entwicklung bei.

Durch die Aufstockung der Leistungen des Fonds „Deutsche Einheit“ für die Jahre 1993 und 1994 auf zuletzt rd. 35 Mrd. DM sowie die mit hohen zusätzlichen Bundeslasten verbundene Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab 1995 in Verbindung mit weiterhin hohen Finanzierungshilfen des Bundes für den Aufbau der kommunalen Infrastruktur ist eine angemessene Finanzausstattung der ostdeutschen Kommunen auch für die Zukunft gesichert. Aus der Sicht der Bundesregierung sind damit die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Länder die Feinabstimmung zwischen den unterschiedlichen Anforderungen an die Verwaltungshaushalte (Konsolidierung) und die Vermögenshaushalte (Fortsetzung der Investitionstätigkeit auf hohem Niveau) vornehmen können.

Die Bundesregierung erwartet auch von den ostdeutschen Kommunen mittelfristig eine Orientierung an der vom Finanzplanungsrat empfohlenen Begrenzung der Ausgabenzuwächse auf 3 vom Hundert und sieht vor allen Dingen bei den Personalausgaben Konsolidierungsnotwendigkeiten.

62. Durch welche Maßnahmen hat die Bundesregierung den kommunalen Verwaltungsaufbau in den Kommunen der neuen Länder unterstützt?

Die Bundesregierung hat den Aufbau der Kommunalverwaltungen in den neuen Ländern durch vielfältige Maßnahmen unterstützt und damit bis an die Grenze des im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Aufgaben- und Kostenverteilung Vertretbaren (Artikel 104 a Grundgesetz) Hilfe geleistet.

Die einzelnen Maßnahmen sind in der Antwort zu Frage 2 dargestellt.

63. Welche Wünsche auf Änderung von Bundesgesetzen, die Auswirkungen auf die Finanzen und Investition

tionen in den ostdeutschen Bundesländern haben, sind seitens der Kommunen angemeldet?

Die Kommunen haben wiederholt Vereinfachungen von Planungen und Genehmigungen und die Anpassung entsprechender Gesetze gefordert. Die Bundesregierung hat diesen Wünschen, insbesondere im Bau- und Verkehrsbereich, Rechnung getragen.

Aus dem Bereich der Länder und der Kommunen werden immer wieder zusätzliche Mittel gefordert, insbesondere für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit vordringlichen Projekten des Bundes stehen, wie den Verkehrsprojekten Deutsche Einheit, aber auch weitere Leistungsausweitungen beim Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG). Den Wünschen der Länder und Kommunen ist die Bundesregierung bei der Anpassung des GVFG an den aktuellen Bedarf weitgehend gefolgt. Neben der Aufstockung des GVFG ab 1991 für die neuen Länder von 2,6 Mrd. DM auf 3,28 Mrd. DM standen innerhalb des GVFG im Rahmen des Gemeinschaftswerks „Aufschwung Ost“ in den Jahren 1991 und 1992 zusätzlich 1,2 Mrd. DM bzw. 1,8 Mrd. DM zur Verfügung. Darüber hinaus wurde das GVFG im Jahre 1992 um 1,5 Mrd. DM und für die Jahre 1993 bis 1996 um 3 Mrd. DM pro Jahr aufgestockt; dabei wurde die Aufteilung der Mittel für 1993/94 zugunsten der neuen Länder verändert. Der Rückgang der Gesamtmittel des GVFG ab 1997 von 6,28 Mrd. DM auf 3,28 Mrd. DM führt bei den Ländern zu keinen Verlusten, da im Rahmen der Bahnstrukturreform dieser Betrag im Wege des Regionalisierungsgesetzes für den ÖPNV den Ländern weiter zur Verfügung steht.

Der Deutsche Bundestag hat im Rahmen der Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) das Investitionsförderungsgesetz „Aufbau Ost“ beschlossen. Ab 1995 stehen den neuen Ländern hieraus insgesamt zehn Jahre lang jährlich 6,6 Mrd. DM an Bundeshilfe für investive Maßnahmen zur Verfügung. Dazu gehören unter anderem strukturverbessernde Investitionen in den Bereichen Verkehr, Energie, Umweltschutz, Trinkwasserversorgung sowie Aufbau und Erneuerung von sozialen Einrichtungen. Diese Finanzhilfen können auch für Investitionen im kommunalen Bereich eingesetzt werden, soweit sie dem breitgefächerten Förderkatalog des Investitionsförderungsgesetzes „Aufbau Ost“ zugeordnet werden können. Damit steht zusammen mit den von der Bundesregierung eingeleiteten und von den parlamentarischen Gremien beschlossenen Regelungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich ein flexibles Instrument zur kommunalen Investitionsfinanzierung zur Verfügung.

Forderungen der ostdeutschen Kommunen zur Finanzierung der Verwaltungshaushalte sind an die Länder zu richten, deren Finanzausstattung im FKPG gesichert wurde.

